



Stadt Leverkusen

**Fachbereich
Rechnungsprüfung und Beratung**

**Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2017
nebst Lagebericht**

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfauftrag	1
2. Haushaltswirtschaftliche Grundlagen (Haushaltsplanung und Haushaltssatzung 2017)	2
3. Prüfungsgegenstand	4
4. Art und Umfang der Prüfung	5
4.1 Prüfungsvorgehen und -umfang.....	5
4.2 Prüfungsschwerpunkte.....	6
4.3 Prüfungsablauf	9
4.4 Prüfungsunterlagen.....	12
5. Feststellungen zum Jahresabschluss	13
5.1 Stellungnahme zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Stadt Leverkusen	14
5.1.1 Allgemeine Feststellungen zum Jahresergebnis 2017	14
5.1.2 Entwicklung der Aktiva.....	15
5.1.3 Entwicklung der Passiva	26
5.2 Anhang zum Jahresabschluss (§ 37 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 44 GemHVO NRW)	36
5.3 Ergebnis- und Finanzrechnung 2017	38
5.3.1 Ergebnisrechnung 2017	38
5.3.2 Finanzrechnung 2017	38
5.3.3 Abweichungsanalyse der Liquiditätsplanung	39
5.4 Prüfung delegierte Aufgaben gemäß § 103 Abs. 1 Satz 2 GO NRW	40
5.5 Korrekturbuchungen im Rahmen der Hauptprüfung.....	41
5.6 Prüfung einzelner Angaben nach § 1 GemHVO NRW	44
5.7 Wirtschaftliche Lage zum Jahresabschluss/ künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken	46
5.7.1 Wirtschaftliche Lage zum 31.12.2017	46
5.7.2 Vorgänge von besonderer Bedeutung	47
5.7.3 Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung	48
5.7.4 Lagebericht.....	49

6. Prüfungsfeststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	52
7. Weitere Prüftätigkeiten der örtlichen Rechnungsprüfung in 2017	58
8. Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 103 Absatz 6 i.V.m. § 101 Absatz 4 GO NRW	59
9. Bestätigungsvermerk des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses nach § 101 Absatz 7 GO NRW.....	61
10. Abkürzungsverzeichnis/ Glossar.....	63
11. Übersicht zur Entwicklung der städtischen Liquiditäts-/ Investitionskredite der letzten 10 Jahre	65
12. Anlage (Umbuchungsliste aus der Hauptprüfung zum geprüften Jahresabschluss 2017)	66

**Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2017
und Lagebericht**

Aktenzeichen: 14-20-21-2017

Stadt Leverkusen
Fachbereich
Rechnungsprüfung
und Beratung
Haus-Vorster Straße 8

51379 Leverkusen

Telefon: 0214/406 – 1401
Fax: 0214/406 – 1402
E-Mail: 14@stadt.leverkusen.de



1. Prüfauftrag

Am 01.01.2005 ist das Gesetz zur Einführung eines Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten. Gleichzeitig wurden die haushaltsbezogenen Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) wesentlich geändert und später ergänzt durch das erste NKF-Weiterentwicklungsgesetz (NKFWG).

Kern der Veränderungen ist ein neues Haushaltsrecht, mit dem das „doppische Rechnungswesen“ in den Kommunen eingeführt wurde.

Die Umstellung auf die neue Haushaltssystematik wurde von der Stadt Leverkusen zum 01.01.2008 vollzogen, sodass mittlerweile der zehnte Jahresabschluss nach dem System der doppelten Buchführung (Doppik) aufgestellt ist.

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 und die Jahresabschlüsse 2008 bis 2016 wurden mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken testiert.

Der Jahresabschluss 2017 ist nach § 95 GO NRW von der Stadt Leverkusen aufzustellen. Er ist nach § 101 Absatz 1 GO NRW prüfungspflichtig.

Danach ist vom Rechnungsprüfungsausschuss nach § 101 GO NRW zu prüfen, ob der vorgelegte Jahresabschluss 2017 – unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung – ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Leverkusen vermittelt. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich nach § 101 Abs. 8 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung zur Durchführung dieser Prüfung.

Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz nebst Anhang, der Ergebnis- und Finanzrechnung, den Teilrechnungen und dem Lagebericht (§ 95 Absatz 1 GO NRW).

Bei der Beurteilung ist nach § 101 Absatz 6 GO NRW zu prüfen, ob der Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss steht und seine Angaben die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Leverkusen zutreffend darstellen.

Die Prüfung (§ 101 Absatz 6 GO NRW i.V.m. § 95 GO NRW) erstreckt sich ferner darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

In die Prüfung sind die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen.



2. Haushaltswirtschaftliche Grundlagen (Haushaltsplanung und Haushaltssatzung 2017)

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 (siehe Vorlage 2016/1400) wurde am 19.12.2016 dem Rat der Stadt vorgelegt.

Dieser Entwurf zum Haushaltsplan 2017 sowie der fortgeschriebene Haushalts-sanierungsplan 2012 bis 2021 (HSP) wurden zur Beratung an die Bezirksvertretungen und die Fachausschüsse verwiesen.

Eine Einwendung nach § 80 Abs. 3 GO NRW gegen den Entwurf der Haushaltssatzung hinsichtlich der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B wurde mit Beschluss des Rates vom 20.02.2017 (siehe Vorlage 2017/1499) nicht berücksichtigt und insofern zurückgewiesen.

Mit der Haushaltssatzung für das Jahr 2017 hat der Rat der Stadt Leverkusen (Vorlage 2017/1516) in der Sitzung am 20.02.2017 den Rahmen für den Vollzug des Haushaltes 2017 festgesetzt (geplanter Jahresverlust mit ca. – 55,2 Mio. €) und in der Folge das Genehmigungsverfahren bei der Bezirksregierung Köln eingeleitet:

Ergebnisplan (siehe Seite 25/26 Jahresabschluss 2017)	Originalansatz Betrag in €	fortgeschriebener Ansatz Betrag in €
Gesamtbetrag der Erträge (Originalansatz) <ul style="list-style-type: none"> • Summe ordentliche Erträge: 542.280.250 € • Summe Finanzerträge: 4.971.750 € 	547.252.000,00 €	547.252.000,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen (Originalansatz) <ul style="list-style-type: none"> • Summe ordentliche Aufwendungen: 584.164.700 € • Summe Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen: 18.315.350 € 	602.480.050,00 €	611.205.602,00 €
Differenz	– 55.228.050,00 €	– 63.953.602,00 €

Der Ergebnisplan 2017 weist insgesamt einen Jahresfehlbetrag von 55.228.050,00 € (Originalansatz) aus, für dessen Ausgleich die Allgemeine Rücklage in Anspruch genommen werden soll.

Im Gesamtfinanzplan sind für 2017 folgende Ein- bzw. Auszahlungen geplant worden:



Finanzplan (siehe auch Seite 124 – Bd. I Anlage 11a zum Jahresabschluss 2017) sowie Gesamtfinanzrechnung	Originalansatz Betrag in €	Fortgeschriebener Ansatz in €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	525.745.350,00 €	525.745.350,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	582.511.800,00 €	595.973.369,46 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit <ul style="list-style-type: none"> • <i>Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit: 44.503.250,00 € (Originalansatz)</i> • <i>Summe Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit: 47.698.500 € (Originalansatz Zeile 33 + 34 Gesamtfinanzrechnung)</i> 	92.201.750,00 €	92.201.750,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit <ul style="list-style-type: none"> • <i>Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit: 63.358.500,00 € (Originalansatz) sowie fortgeschriebenen Ansatz 89.433.298,00 € (Zeile 30 Gesamtfinanzrechnung)</i> • <i>Summe Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit: 33.595.600,00 € (Originalansatz Zeile 35 Gesamtfinanzrechnung) sowie fortgeschriebener Ansatz 33.951.694,00 €</i> 	96.954.100,00 €	123.384.992,00 €

Fortschreibung des Haushaltsansatzes 2017 (fortgeschriebener Ansatz)

Die vom Rat beschlossenen Haushaltsansätze (sogenannter Originalansatz) werden im Laufe des Haushaltsjahres von der Verwaltung im Rahmen der flexiblen Haushaltsführung (§ 21 GemHVO NRW) durch Korrekturen der Haushaltsansätze verändert und angepasst.

Im Einzelnen handelt es sich um Veränderungen infolge von Ermächtigungsübertragungen (§ 22 GemHVO NRW), von über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen und um Budgetumbuchungen im Rahmen der Inanspruchnahme von deckungsfähigen Haushaltsmitteln oder Haushaltsermächtigungen.

Fortschreibung Haushaltssanierungsplan 2012 bis 2021 für das Haushaltsjahr 2017 und Haushaltsgenehmigung

Zeitgleich zur Haushaltssatzung 2017 hat der Rat den Haushaltssanierungsplan (HSP) 2012 – 2021 fortgeschrieben (siehe Anlage 8 der Vorlage 2017/1516).

Hiernach soll der Haushaltsausgleich im Jahr 2018 erstmalig erreicht werden. Ab dem Jahr 2021 muss der Haushaltsausgleich ohne die Stärkungspaktmittel sichergestellt werden.

Der Haushaltssanierungsplan (HSP) nach dem Stärkungspaktgesetz nimmt als Grundlage den Umsetzungsstatus des fortgeschriebenen Haushaltssanierungskonzepts (HSK) 2011 bis 2016 (siehe Vorlage 0600/2010) auf und beschreibt die verschiedenen Konsolidierungsmaßnahmen bis zum Jahr 2021.



Die Verwaltung wurde beauftragt, die im HSP enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

Der Haushalt 2017 (inklusive HSP) wurde mit Bescheid der Bezirksregierung Köln vom 07.07.2017 mit Auflagen und Hinweisen genehmigt (siehe auch Top-Verteiler vom 10.07.2017)

Restriktive Bewirtschaftung des städtischen Haushaltes nach der Haushaltsgenehmigung

Der Stadtkämmerer hat zeitgleich mit der Haushaltsgenehmigung durch die Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 07.07.2017 verwaltungsintern für das gesamte restliche Haushaltsjahr 2017 – in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister – eine restriktive Bewirtschaftung des städtischen Haushaltes festgelegt.

Nach dieser Verfügung erfordern alle Mittelbindungen von Haushaltsmitteln, die nunmehr haushaltsrechtlich grundsätzlich möglich wären, ausdrücklich die Zustimmung des Stadtkämmerers.

Eine formale Haushaltssperre nach § 24 Absatz 1 GemHVO NRW wurde hingegen nicht erlassen.

3. Prüfungsgegenstand

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung des Jahresabschlusses 2017 (mit seinem Anhang und weiterer Anlagen) sowie des Lageberichts liegen in der Verantwortung des Oberbürgermeisters der Stadt Leverkusen.

Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung ist es, den vorgelegten Jahresabschluss 2017 (einschließlich Anhang und weiterer Anlagen) zu prüfen und in einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über die Versagung der Bestätigung (§ 101 GO NRW) das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung zu dokumentieren.

Dieser gesetzlichen Aufgabe nach § 103 Absatz 1 Nr. 1 GO NRW ist der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung als örtliche Rechnungsprüfung mit dieser Jahresabschlussprüfung nachgekommen.



4. Art und Umfang der Prüfung

4.1 Prüfungsvorgehen und -umfang

Prüfvorgehen

Der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung hat seine Prüfung nach den §§ 101 und 103 GO NRW und unter Berücksichtigung der Prüfungsleitlinien des Instituts der Rechnungsprüfer (IdR) und in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 wurde dabei mit der Zielsetzung durchgeführt, Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt wesentlich auswirken.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit wesentliche Fehler erkannt werden (sogenannter „risikoorientierter Prüfungsansatz“).

Mit der Prüfplanung wurde anhand der Werte des Jahresabschlusses 2017 eine Wesentlichkeitsgrenze definiert. Der Begriff der Wesentlichkeitsgrenze ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und beschreibt eine Obergrenze für die Summe aller nicht korrigierten Feststellungen. Sie dient der örtlichen Rechnungsprüfung als Hilfsmittel zur Entscheidungsfindung, um trotz vorgefundener Bilanzierungs- oder Buchungsfehler den vorliegenden Jahresabschluss insgesamt noch als ordnungsgemäß beurteilen zu können.

Unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit erfolgten – neben analytischen Prüfungshandlungen – sowohl in der Vorprüfung als auch in der Hauptprüfung des Jahresabschlusses 2017 lediglich stichprobenartige Prüfungen.

Aufgrund der Erfahrungen aus der langjährigen Prüfung der Jahresabschlüsse und der laufenden Prüftätigkeit des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung für den gesamten Verwaltungsbereich wurden im Rahmen des „risikoorientierten Prüfungsansatzes“ Prüfungsschwerpunkte gebildet.

Stichprobenhafte Prüfungen wurden bezüglich Risiko und Fehlerwahrscheinlichkeit nach Erfahrung aus vorangegangenen Prüfvorgängen ausgewählt. Einzelfallprüfungen wurden teilweise bei wesentlichen Bilanzpositionen bzw. Ergebnispositionen oder aus begründetem Anlass durchgeführt.

Nicht zuletzt sind insbesondere die Prüferfahrungen und Ergebnisse der letzten Jahresabschlussprüfungen sowie die verschiedenen Prüfungsergebnisse aller übrigen Prüfungshandlungen (z.B. unvermutete Prüfung der Finanzbuchhal-



tion, Kassenprüfungen oder Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitprüfungen) in die Prüfplanung für die Jahresabschlussprüfung 2017 eingeflossen. Unter Ziff. 4.2 Prüfungsschwerpunkte werden weitere konkrete Hinweise zur Prüfplanung gegeben.

Die Vor- und Hauptprüfung zum Jahresabschluss 2017 wurde von verschiedenen Prüferinnen und Prüfern des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung wahrgenommen.

Gesamtabschlüsse 2010 bis 2014 (§ 116 GO NRW i.V.m. §§ 49 – 51 GemHVO NRW)

Die städtischen Gesamtabschlüsse (§§ 49 – 51 GemHVO NRW) für die Haushaltsjahre 2010 bis 2012 wurden verantwortlich von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) hat den Gesamtabschluss 2010 im Rahmen der überörtlichen Prüfung (§ 105 GO NRW) geprüft. Der Prüfbericht der GPA NRW vom 28.08.2013 enthält keine Beanstandungen zum Gesamtabschluss 2010 und wurde im Rechnungsprüfungsausschuss beraten (siehe Vorlage 2382/2013).

Der Gesamtabschluss 2013 wurde durch den Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen (siehe [Vorlage 2016/0912](#)). Der Rat der Stadt Leverkusen hat den Gesamtabschluss in seiner Sitzung am 29.02.2016 bestätigt.

Der Entwurf des Gesamtabschlusses 2014 wurde mit Ratsbeschluss vom 09.04.2018 (Vorlage 2018/2183) dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung vorgelegt. Diese Prüfung wurde aufgrund der Vorrangigkeit der Jahresabschlussprüfung zunächst unterbrochen und dauert daher noch an.

Der Gesamtabschluss steht in der kommunalen Haushaltswirtschaft regelmäßig in einer engen Wechselbeziehung zum Jahresabschluss (§§ 95 und 96 GO NRW) der Konzernmutter Stadt Leverkusen und beeinflusst regelmäßig den anzustrebenden Haushaltsausgleich (§ 75 Abs. 2 GO NRW).

4.2 Prüfungsschwerpunkte

Nach § 101 GO NRW wurden die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Satzungen und ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäÙe Buchführung geprüft.

Dagegen war die Prüfung der Einhaltung anderer Vorschriften oder die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und doloser Handlungen nur insoweit Gegenstand der Abschlussprüfung, als sich daraus Auswirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.



Arbeitsrückstände bzw. Überlastungsanzeige der Finanzbuchhaltung in 2017

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 wurde bekannt, dass der Leiter des Fachbereichs Finanzen per E-Mail vom 19.07.2017 eine schriftliche „Überlastungsanzeige“ an den Oberbürgermeister und den damaligen Stadtkämmerer gerichtet hat.

In der Mitteilung vom 19.07.2017 berichtet der Fachbereichsleiter Finanzen von einer „... *dramatischen* ...“ Entwicklung der Personalsituation für Teile des Fachbereiches Finanzen, die er „... *als „äußerst grenzwertig und gerade noch beherrschbar“* ...“ bewertet. Für seinen Verantwortungsbereich der Finanzbuchhaltung sei diese Grenze allerdings bereits „... *überschritten* ...“. Es wird weiter ausgeführt, dass aufgrund der beschriebenen Situation „... *die Qualität leidet, zwangsläufig Fehler nicht zu vermeiden sind und Fristen nicht eingehalten werden können* ...“.

Zuvor hatte der Leiter der Finanzbuchhaltung (§ 93 Abs. 2 GO NRW) bereits in 2016 eine Überlastungsanzeige an den Fachbereichsleiter Finanzen und den damaligen Stadtkämmerer gerichtet, die der Rechnungsprüfung erst mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 bekannt wurde.

Im Jahresabschluss berichtet die Verwaltung „... *Personalvakanz mit fortgesetzt 4 unbesetzten Stellen* ...“.¹

Eine Beurteilung der Personalsituation sowie des angemessenen Personaleinsatzes kann von der Rechnungsprüfung nicht vorgenommen werden.

Aus Sicht der Rechnungsprüfung steigt mit der beschriebenen Arbeitssituation in der Finanzbuchhaltung (mit den Schwerpunkten „Jahresabschlusserstellung“ und „Anlagenbuchhaltung“) insgesamt das Fehlerrisiko und erforderte daher in Teilen ein höheres Maß an inhaltlichen Prüfungen bzw. eine zeitliche Verlängerung der verschiedenen Prüfungshandlungen als ursprünglich absehbar, um letztlich einen ordnungsgemäßen Jahresabschluss 2017 bestätigen zu können.

Erschwerend tritt bei der Risikoeinschätzung zur Prüfung dieses Jahresabschlusses hinzu, dass die Finanzbuchhaltung offene Fragestellungen aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 zum internen Kontrollsystem (IKS)² bisher nicht transparent geklärt hat.

Nach Auffassung der Rechnungsprüfung nehmen die mit dem IKS korrespondierenden Kontrollrisiken bzw. das inhärente Risiko zu. Es besteht ein Einverständnis mit dem Fachbereich Finanzen, dass das IKS weiter zu optimieren ist. Die gesamte Situation führt bei der örtlichen Rechnungsprüfung insgesamt zu einem höheren Aufwand für die Prüfung zum Jahresabschluss 2017.

¹ Siehe Seite 22 Entwurfsfassung zum Jahresabschluss 2017

² Siehe Prüfbericht zum Jahresabschluss 2016 Seite 38 – 40 gem. Vorlage 2017/1741



Arbeitsrückstände bei der Erstellung der Gesamtabstschlüsse 2015 und 2016 (§ 116 GO NRW)

Der Gesamtabstschluss 2014 (Vorlage 2018/2183) wurde mit erheblicher Verspätung im April 2018 dem Rechnungsprüfungsprüfungsausschuss vorgelegt.

Die gesetzlichen Fristen für die Feststellung (nach § 96 Abs. 1 i.V.m. § 116 Abs. 1 GO NRW spätestens zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres) des Gesamtabstchlusses 2015 (*spätestens zum 31.12.2016*) und 2016 (*spätestens zum 31.12.2017*) wurden nicht eingehalten.

Neben der Klärung der Umsetzung des Bilanzrichtlinienumsetzungsgesetzes (BilRuG) ab dem 01.01.2016 in den verbundenen Unternehmen stehen somit mittlerweile bereits für zwei gesetzlich vorgeschriebene Gesamtabstschlüsse 2015 und 2016 die gesetzeskonforme formale Aufstellung nach § 116 Abs. 5 GO NRW und anschließende Prüfung (§ 116 Abs. 6 GO NRW) aus.

Die Gesamtabstschlüsse für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 (§ 116 GO NRW) basieren auf dem seit geraumer Zeit in Prüfung befindlichen Gesamtabstschluss 2014 und konnten daher von der Verwaltung nicht aufgestellt werden.

Damit fehlen im Ergebnis für den Rat der Stadt Leverkusen mittlerweile seit mehreren Jahren jeweils aktuelle und geprüfte Buchungsinformationen, um den „Konzern Stadt Leverkusen“ zu steuern.

Prüfungsschwerpunkte Jahresabschluss 2017

Als Schwerpunkte der Prüfungshandlungen zum Jahresabschluss 2017 wurden folgende Bereiche festgelegt:

- Anlagenbuchhaltung (Schwerpunkt Anlagen im Bau)
- Festwerte (Schwerpunkt: Korrektur „Festwerte Schulen“ im Fachbereich Schulen)
- Analyse sowie Plausibilitätsprüfung der Fremdfinanzierung aus Krediten für Investitionen und zur Umschuldung (§ 86 GO NRW) sowie der Kredite zur Liquiditätssicherung (§ 89 GO NRW)
- Plausibilität der Liquiditätsplanung
- Plausibilität der sonstigen Verbindlichkeiten
- Ergebnisrechnung
- Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
- Angaben im Haushaltsplan nach § 1 GemHVO NRW



- Plausibilität der Anhangangaben (§ 44 GemHVO NRW)

Die Finanz- und Leistungskennzahlen (mit Ausnahme der aufgeführten Bilanzkennzahlen im Jahresabschluss) sowie die Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen waren nicht Gegenstand der Jahresabschlussprüfung.

Etwaige Fragestellungen hinsichtlich des zu beachtenden aktuellen europäischen Beihilferechts (nach Art 107 bis 109 AEUV [Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union])³ waren nicht Gegenstand dieser Prüfung.

4.3 Prüfungsablauf

Im Zuge der Vor- und Hauptprüfung wurden jeweils verschiedene Prüfvermerke bzw. Prüfdokumentationen gefertigt, die als Unterlagen zur Jahresabschlussprüfung im Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung aufbewahrt werden.

Vorprüfung

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 wurde im Laufe des Haushaltsjahres 2017 begonnen, vorwiegend im Bereich Festwerte. Sofern sich mit dieser Vorprüfung Feststellungen ergaben, wurde die Finanzbuchhaltung über die Prüfungsfeststellungen informiert.

Über die Prüfung zu den Festwerten „Schulen“ wurden bereits in den Prüfbericht zum Jahresabschluss 2015 (siehe Seite 13 und 15) und Jahresabschluss 2016 (siehe Seite 14 und 15) Prüfungsaussagen getroffen. Die Vorprüfung zum Jahresabschluss 2017 wurde Ende Februar 2018 abgeschlossen.

Entwurf des Jahresabschlusses 2017 (§ 95 Abs. 3 GO NRW)

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2017 wurde am 29.03.2018 vom Stadtkämmerer fristgerecht aufgestellt, vom Oberbürgermeister bestätigt und am 12.04.2018 (Datum der Unterschriften unter die Ratsvorlage) per Dringlichkeitsbeschluss nach § 60 GO NRW (siehe Vorlage 2018/2179) vom Stadtrat an den Rechnungsprüfungsausschuss überwiesen.

Nach Darstellung der Verwaltung wurde der Entwurf des Jahresabschlusses 2017 gemäß § 7 Stärkungspaktgesetz NRW fristgerecht zum 15.04.2017 der Bezirksregierung Köln zugeleitet.

Mit der vorgesehenen Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und Entscheidung über die Entlastung des Oberbürgermeisters (siehe Vorlage-Nr. 2018/2360) am 01.10.2018 im Rat der Stadt Leverkusen wird die gesetzliche Frist nach § 96 Absatz 1 GO NRW (31.12.2018) eingehalten.

³ Siehe Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk u. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 35-49.02.01-75.8-1266/14 v. 20.1.2014: „Regelmäßige Kontrollen nach Artikel 6 des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 (2012/21/EU) zur Vermeidung von Überkompensationen bei der Gewährung von Ausgleichszahlungen an bestimmte Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind.“



Hauptprüfung

Ausgangspunkt für die Hauptprüfung des Jahresabschlusses 2017 war der nach § 95 Absatz 3 GO NRW bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses 2017 (siehe Vorlage 2018/2179).

Anhand der entsprechenden Summen-/ Saldenliste der Finanzbuchhaltung (Stand 06.03.2018) konnte nach vorheriger Absprache mit der Finanzbuchhaltung mit der Hauptprüfung bereits am 06.03.2018 begonnen werden.

Die Hauptprüfung zum Jahresabschluss 2017 wurde in der Zeit vom 20.03. – 15.04.2018 aufgrund von Nachbuchungen der Finanzbuchhaltung unterbrochen und ab dem 15.04.2018 wieder aufgenommen.

Folgende Umbuchungen mit Wirkung für die zu prüfende Entwurfsfassung Jahresabschluss 2017 hat die Finanzbuchhaltung nach dem 06.03.2018 noch vorgenommen, die den Jahresverlust der Stadt von ursprünglich ca. 21,8 Mio. € auf nunmehr insgesamt 23,3 Mio. € (gegenüber der zunächst vorgelegten Entwurfsfassung eine Verschlechterung des Jahresergebnisses von ca. 1,5 Mio. €) erhöht haben:

Nr.	Zuordnung	Sachkonto	Kontobezeichnung	Saldo in € (1. Entwurfsfassung - Stand 6.03.2018)	Saldo in € zu prüfende Entwurfsfassung (Vorlage 2018/2179)	Differenzbetrag in €
1	Bilanz/ Aktiva	178900	Sonstige Forderungsabgrenzung (siehe Nr. 6)	12.158,45 €	2.618.157,88 €	2.605.999,43 €
2	Bilanz/ Aktiva	199140	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten geleistete Zuwendungen (s. Nr. 7/8)	9.662.300,64 €	9.552.179,00 €	-110.121,64 €
3	Bilanz/ Passiva	233100	Sonderposten Gebühren Rettungsdienste (siehe Nr. 9)	0,00 €	-1.175.746,07 €	-1.175.746,07 €
4	Bilanz/ Passiva	233200	Sonderposten Gebühren Friedhöfe (siehe Nr. 9)	0,00 €	-283.688,33 €	-283.688,33 €
5	Bilanz/ Passiva	326740	Investitionskredite (Positionsumbuchung von "sonstige Verbindlichkeiten" nach "Verbindlichkeiten aus Investitionskredite")	1.278.598,00 €	1.278.598,00 €	0,00 €
6	Bilanz/ Passiva	379101	Wertberichtigung andere sonst. Verbindlichkeiten (siehe Nr. 1)	0,00 €	-2.605.999,43 €	-2.605.999,43 €
7	Bilanz/ Passiva	399100	Sonstige Passive Rechnungsabgrenzungsposten (siehe Nr. 8)	-11.512.296,20 €	-11.402.174,56 €	110.121,64 €
8	Ergebnisrechnung/ Ertrag	457100	Erträge Auflösung sonstige Sonderposten (siehe Nr. 8)	-1.298.372,98 €	-1.408.494,62 €	-110.121,64 €
9	Ergebnisrechnung/ Aufwand	547400	Einstellung Zuschreibung Sonderposten (siehe Nr. 3/4)	1.621.897,79 €	3.081.332,19 €	1.459.434,40 €
10	Ergebnisrechnung/ Aufwand	549900	Sonstige ordentl. Aufwendungen (siehe Nr. 7/8)	3.148.898,08 €	3.259.019,72 €	110.121,64 €
Jahresverlust				21.798.978,58 €	23.258.412,98 €	1.459.434,40 €

Im Nachgang zu den o.a. Buchungen wurde die abschließende Fassung des Entwurfs zum Jahresabschluss 2017 gem. Vorlage 2018/ 2179 hinsichtlich der vorgenommenen Änderungen geprüft.

Die Prüfungshandlungen endeten mit der Fertigstellung des Prüfberichtes am 21.08.2018.

Der tatsächliche zeitliche Ablauf der Prüfung wurde im Wesentlichen durch die Prüfungsbereitschaft der Verwaltung bestimmt. Vor dem Hintergrund der erhöhten Prüfungsrisiken, der ersten Prüferkenntnisse aus der Hauptprüfung und den unbeantworteten Fragestellungen der Rechnungsprüfung wurde der Finanzbuchhaltung bereits Anfang Mai 2018 mitgeteilt, dass der ursprünglich vorgesehene Prüfungszeitraum für die Jahresabschlussprüfung verlängern werden musste.



Korrekturbuchungen für den geprüften Jahresabschluss 2017

Im Rahmen dieser Hauptprüfung hat die örtliche Rechnungsprüfung verschiedene Feststellungen getroffen, die von der Finanzbuchhaltung aufgegriffen wurden und im Einvernehmen zu entsprechenden Umbuchungen führten. Sie sind u.a. die Basis für den vorliegenden geprüften Jahresabschluss 2017.

Ein Teil der notwendigen Umbuchungen beruhen auf Geschäftsvorfällen, bei denen die Finanzbuchhaltung (nach dem Entwurf des Jahresabschlusses 2017 mit Buchungsschluss am 06.07.2018) zwischenzeitlich, unter Beachtung des Wertaufhellungsgebotes, selbst einen Korrekturbedarf erkannt hat.

Zum Abschluss der Hauptprüfung wurde von der Finanzbuchhaltung eine abschließende Summen-/Saldenliste für die Sachkonten der Bilanz und der Gesamtergebnisrechnung (erzeugt am 06.07.2018) vorgelegt, um die geprüften Bestände mit den tatsächlich gebuchten Daten der Finanzbuchhaltung abzugleichen. Abweichungen haben sich hier nicht ergeben. Zugleich wurde ein Ausdruck der Gesamtfinanzrechnung vorgelegt, der ebenfalls mit der geprüften Gesamtfinanzrechnung übereinstimmte.

Die Umbuchungen mit der Hauptprüfung führen in einzelnen Bilanzpositionen, der Ergebnis- oder Finanzrechnung zu Veränderungen, die nachrichtlich im Prüfbericht dargestellt werden. Wesentliche Veränderungen werden im Prüfbericht erläutert.

Prüfung der Teilergebnis- und Teilfinanzrechnung

Die Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen, die Bestandteil des Jahresabschlusses nach § 37 GemHVO NRW sind, wurden mit dem Entwurf des Jahresabschlusses 2017 vorgelegt.

In den vorgelegten Teilergebnisrechnungen wurden vom Fachbereich Finanzen alle Erträge und Aufwendungen in Produktgruppen (beginnend mit „99“) teilweise abgebildet, die im Rahmen der internen Kosten- und Leistungsrechnung nicht direkt zugeordnet werden können.

Mit dem Abschluss der Kosten- und Leistungsrechnung werden im geprüften Jahresabschluss in den Teilergebnisrechnungen zum 31.12.2017 keine Teilergebnisse für die Produktgruppen „99*“ mehr ausgewiesen.

Nach Abschluss der Hauptprüfung hinsichtlich der Bilanz sowie der Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzrechnung wurden von der städtischen Finanzbuchhaltung am 17.08.2018 (per E-Mail) die abschließenden Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen für den Jahresabschluss 2017 vorgelegt.

Umgang mit dem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2017

Dieser Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses 2017 wird dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Leverkusen vorgelegt.



Der Bestätigungsvermerk zum beigefügten Jahresabschluss ist nach § 101 Absatz 7 GO NRW durch den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Leverkusen zu unterzeichnen und ist als Entwurf diesem Prüfbericht beigefügt.

Mit Beschlussfassung durch den Rechnungsprüfungsausschuss und der Unterzeichnung durch den Ausschussvorsitzenden wird die Prüfung zum Jahresabschluss 2017 abgeschlossen.

4.4 Prüfungsunterlagen

Im Rahmen der Vorprüfung zum Jahresabschluss 2017 wurden im Laufe des Haushaltsjahres 2017 verschiedene Bilanzpositionen bzw. Buchungsvorgänge vorgeprüft. Hierzu wurde auf entsprechende Verwaltungsvorgänge als belegbegründende Unterlage zurückgegriffen.

Aufgrund der weitgehenden Abbildung und Verknüpfung von Belegen und Kontierungsformularen im Finanzbuchhaltungssystem mit elektronischen Scanbelegen waren diese elektronischen Belege auch mit Blick auf eine wirtschaftliche und zügige Prüfung wesentliche Prüfungsgrundlage. Ein Rückgriff auf Originalunterlagen der Verwaltung erfolgte nur im Ausnahmefall, sofern es der zu prüfende Sachverhalt erforderte.

Ferner wurden Datenbestände der Finanzbuchhaltung (bspw. Buchungsjournale, Sachkontenauszüge) ausgewertet.

Auf eine Stellungnahme nach § 101 Absatz 2 GO NRW zum vorliegenden Prüfbericht haben der Oberbürgermeister und der Stadtkämmerer verzichtet.



5. Feststellungen zum Jahresabschluss

Im Jahresabschluss der Stadt Leverkusen zum Stichtag 31.12.2017 werden folgende wesentliche Aussagen getroffen:

- Die Bilanz der Stadt Leverkusen weist zum 31.12.2017 eine Bilanzsumme in Höhe von **1.380.421.462,63 €** aus.

Die Bilanz zum Jahresabschluss 2017 lässt sich wie folgt zusammengefasst darstellen (*Beträge auf Mio. € gerundet*):

AKTIVA		PASSIVA	
1. Anlagevermögen	1.290,1 Mio. €	1. Eigenkapital	201,8 Mio. €
2. Umlaufvermögen	57,9 Mio. €	2. Sonderposten	284,2 Mio. €
		3. Rückstellungen	379,9 Mio. €
		4. Verbindlichkeiten	471,5 Mio. €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	32,4 Mio. €	5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	43,0 Mio. €
Summe	1.380,4 Mio. €	Summe	1.380,4 Mio. €

- Das Haushaltsjahr 2017 schließt in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von **21.667.704,92 €** ab.
- Die Stadt Leverkusen weist (nach Verbuchung des festgestellten Jahresfehlbetrages 2017) ein Eigenkapital mit **201.814.081,05 €** aus.
- Mit der Prüfung zum Jahresabschluss 2017 erfolgten verschiedene Nach- bzw. Umbuchungen in der Bilanz sowie der Ergebnisrechnung (siehe Anlage zum Prüfbericht) mit einer Ergebnisverbesserung in Höhe von 1.590.708,06 €.
- Im Prüfbericht werden verschiedene Prüfhinweise und Handlungsempfehlungen dokumentiert, damit auch künftig die ordnungsgemäße Erstellung des Jahresabschlusses sichergestellt bzw. für künftige Jahresabschlüsse optimiert wird.



5.1 Stellungnahme zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Stadt Leverkusen

5.1.1 Allgemeine Feststellungen zum Jahresergebnis 2017

Die Ergebnisrechnung zum 31.12.2017 (§ 38 GemHVO NRW) schließt mit einem negativen Jahresergebnis in Höhe von 21.667.704,92 € ab.

In den Ergebnisrechnungen seit Einführung von NKF (01.01.2008) haben sich die Jahresergebnisse der Stadt Leverkusen wie folgt entwickelt:

Übersicht Entwicklung der Ergebnisrechnungen 2008 bis 2017 (Angaben auf volle Mio. € gerundet)

Haushaltsjahr	Jahresergebnis (geplant) lt. Satzung (Originalansätze)	Jahresergebnis des geprüften Jahresabschluss	Differenzbetrag
2008	-45,8 Mio. €	-4,4 Mio. €	41,4 Mio. €
2009	-120,4 Mio. €	-107,6 Mio. €	12,8 Mio. €
2010	-114,7 Mio. €	-45,7 Mio. €	69,0 Mio. €
2011	-100,2 Mio. €	-16,5 Mio. €	83,7 Mio. €
2012	-43,9 Mio. €	-19,5 Mio. €	24,4 Mio. €
2013	-72,6 Mio. €	-36,1 Mio. €	36,5 Mio. €
2014	-32,0 Mio. €	-57,0 Mio. €	-25,0 Mio. €
2015	-72,9 Mio. €	-51,9 Mio. €	21,0 Mio. €
2016	-36,5 Mio. €	-8,7 Mio. €	27,8 Mio. €
2017	-55,2 Mio. €	-21,7 Mio. €	33,6 Mio. €
Summe	-694,2 Mio. €	-369,1 Mio. €	325,2 Mio. €

Der Verzehr des Eigenkapitals konnte seit der Umstellung auf NKF (01.01.2008) bisher nicht gestoppt werden. Inzwischen hat sich das Eigenkapital der Stadt gegenüber der Eröffnungsbilanz weiter verringert.

Wie im Vorjahr fällt das Ergebnis des Jahresabschlusses besser aus als ursprünglich geplant. Der Eigenkapitalverzehr hält dennoch weiterhin an.

Die Notwendigkeit einer konsequenten Fortsetzung der Haushaltskonsolidierung und weiteren Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans bleibt mehr denn je bestehen, soll das Ziel Haushaltsausgleich in 2018 und in den Folgejahren nicht aus dem Fokus geraten.



5.1.2 Entwicklung der Aktiva

Das Anlagevermögen der Stadt prägt mit ca. 1.290,1 Mio. € (entspricht 93,5 % der Bilanzsumme) die Aktivseite der Bilanz.

Im Rahmen der Hauptprüfung wurden im Bereich des Sachanlagevermögens verschiedene Umbuchungen mit insgesamt -444.862,84 € zu verschiedenen Bilanzpositionen des Anlagevermögens vorgenommen.

a) Immaterielle Vermögensgegenstände

Vergleich immaterielle Vermögensgegenstände Jahresabschluss 2016/ Jahresabschluss 2017

Bilanzposition/ Bezeichnung	Jahresabschluss 31.12.2016 (Betrag in €)	geprüfter Jahresabschluss 31.12.2017 (Betrag in €)	nachrichtlich Entwurf Jahresabschluss 2017 (Betrag in €)
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	157.490,63	130.649,49	130.649,49
Summe	157.490,63	130.649,49	130.649,49

Mit der Prüfung ergaben sich für diese Bilanzposition keine Veränderungen.

b) Sachanlagevermögen

Vergleich Sachanlagevermögen Jahresabschluss 2016/ Jahresabschluss 2017

Bilanzposition/ Bezeichnung	Jahresabschluss 31.12.2016 (Betrag in €)	geprüfter Jahresabschluss 31.12.2017 (Betrag in €)	nachrichtlich Entwurf Jahresabschluss 2017 (Betrag in €)
1.2.1 Unbebaute Grundstücke	150.922.639,78	148.052.914,60	148.497.777,44
1.2.2 Bebaute Grundstücke	319.136.422,73	321.543.407,11	321.543.407,11
1.2.3 Infrastrukturvermögen (z.B. Straßen, Wege, Plätze)	412.964.143,39	404.089.294,74	404.089.294,74
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	474.292,74	954.046,02	954.046,02
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	18.330,14	18.937,16	18.937,16
1.2.6 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	7.052.530,13	7.793.604,80	7.793.604,80
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.378.620,98	7.237.773,12	7.237.773,12
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	35.395.839,37	39.256.976,28	39.471.472,81
Summe	935.342.819,26	928.946.953,83	929.606.313,20

Mit der Prüfung zum Jahresabschluss wurden im Sachanlagevermögen Umbuchungen in folgenden Bereichen vorgenommen:

- Im Bereich der Aufbauten zu den Grünflächen (Sachkonto 21200: 176.285,52 € sowie das korrespondierende Wertberichtigungskonto 21210: - 77.659,31 €) ist in Summe um 98.626,21 € gestiegen. Anlass der Umbuchungen waren Korrekturen zu einzelnen Parkanlagen, die im Vorjahr fälschlich gänzlich abgeschrieben wurden.



- Im Bereich der unbebauten Grundstücke (Sachkonto 24100) wurden insgesamt -543.489,05 € ausgebucht, sodass der Endbestand zum 31.12.2017 nunmehr 72.558.096,52 € beträgt. Hier handelt es sich um Umbuchungen der zu verkaufenden Grundstücke nbso-Ostflächen ins Umlaufvermögen.
- Im Bereich der Anlagen im Bau (AiB) wurde die AiB (Sachkonto 136000 (AiB Korrektur nbso) mit insgesamt 214.496.53 € aufgelöst.

Mit der Prüfung der zum Jahresabschluss wurde eine irreführende Information in der Überschrift der tabellarischen Übersicht i.V.m. Anlagenabgängen festgestellt, die von der Finanzbuchhaltung nicht korrigiert wurde:

Abgänge Sachanlagen	Umgliederung	Veräußerung
Unbebaute Grundstücke / grundstücksgleiche Rechte	1.221.875,30 €	471.609,56 €
Bebaute Grundstücke / grundstücksgleiche Rechte		8.034,00 €
Infrastrukturvermögen	10.450,00 €	1.164.552,33 €
Maschinen, techn. Anlagen, Fahrzeuge		60.479,18 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung		4.323.394,50 €
Geleistete Anzahlungen, Anlagen in Bau		2.036.888,74 €
Summe:	1.232.325,30 €	8.064.958,31 €

(siehe Seite 45 geprüfter Jahresabschluss 2017 Bd. I)

Die gebuchten Anlagenabgängen unter der Überschrift „Veräußerung“ mit insgesamt rund 8,1 Mio. € basieren im Wesentlichen auf Korrekturbuchungen i.V.m. der Auflösung der bisherigen Festwerte Schulen, die **keine** entsprechenden Veräußerungen darstellen und dementsprechend keine **Veräußerungserträge** begründen. Insofern beinhaltet die o.a. Tabelle nach Auffassung der Rechnungsprüfung möglicherweise eine wesentliche Fehlinformation für die Hauptadressaten des Jahresabschlusses.

Festwerte Schulen

Im Nachgang zu den Prüfungen im Bereich der Festwerte Schulen in 2015 und 2016 hat die Verwaltung in 2017 entschieden, die bisherigen Festwerte Schulen aufzulösen und die darin enthaltenen Vermögensgegenstände einzeln zu aktivieren. Nach Darstellung der Verwaltung sei eine flächendeckende Inventur aus personellen und zeitlichen Gründen – mit Zustimmung der Rechnungsprüfung – nicht möglich gewesen. Die Überprüfung der Bestände in Form von Inventuren soll sukzessiv innerhalb der nächsten 5 Jahre (ab 2018) erfolgen.

Mit der Prüfung zum vorliegenden Jahresabschluss kann bestätigt werden, dass die bisherigen Festwerte Schulen vollständig aufgelöst wurden, wobei folgende grundlegende Vorgehensweise zu verzeichnen ist:

- **Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten über 410,00 € (netto)**

Alle bisher in den Festwerten vorhandenen, erfassten Vermögensgegenstände über 410,00 € wurden als Bestand zum 31.12.2017 übernommen



und mit einem 24%igen Restbuchwert auf Basis einer Preisliste von 2016 neu errechnet. Die Abschreibungen werden erstmalig in 2018 erfolgen; in 2017 wurde aus technischen und organisatorischen Gründen keine Abschreibung erfasst.

Für die Rechnungsprüfung war eine tatsächliche Prüfung der Werte als auch der Anzahl der Vermögensgegenstände aufgrund der fehlenden Inventur nicht möglich. Insofern erfolgte lediglich eine grobe Plausibilisierungsprüfung. Nach den sukzessiven tatsächlich durchgeführten Inventuren (§ 28 GemHVO NRW) in den Schulen erwartet die Rechnungsprüfung eine korrekte Auswertung dieser Daten durch die Fachbereiche Schulen und Finanzen. Diese sollten dann auch sukzessive mit der Anlagenbuchhaltung abgestimmt und gegebenenfalls korrigiert werden.

- **Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter 410,00 € (netto)**

Bei den Vermögensgegenständen mit Anschaffungs- und Herstellungskosten unter 410,00 € (netto) wurden die verbliebenen Restwerte (Sachkonto 80500) als geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) erfasst und über das Sachkonto 547120 (Verluste aus Abgang der Sachanlagen) mit 2.531.155,61 € in 2017 vollständig ausgebucht. Auch diese Buchungen können aufgrund der fehlenden vollständigen Inventur lediglich nur grob plausibilisiert werden.

Ab dem Haushaltsjahr 2018 werden die geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) einzeln erfasst.

- **Sonderposten i.V.m. der Auflösung der Festwerte Schulen**

Die Verbuchung der Sonderposten des Landes im Zusammenhang mit der Auflösung der Festwerte konnte ebenfalls lediglich summarisch nachvollzogen werden. Durch die Auflösung der Festwerte wurden die Sonderposten in Höhe von 1.407.065,00 € (31.12.2016) in 2017 um 811.353,38 € verringert (SK 416100) und mit dem Restbestand von insgesamt 595.704,26 € (31.12.2017) den einzelnen verbliebenen Vermögensgegenständen über 410 € zugeordnet.

Mit der Auflösung der Festwerte Schulen hat die Verwaltung im Grunde genommen die Beanstandungen und Prüfhinweise aus den beiden geprüften Jahresabschlüssen 2015 und 2016 umgesetzt und die nicht nachvollziehbare Darstellung dieser Vermögenswerte beendet.

Die Bedenken hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit und Ordnungsmäßigkeit gegen die Vorgehensweise der Verwaltung zum 31.12.2017 werden vor diesem Hintergrund auch unter dem Aspekt der nicht anzunehmenden Wesentlichkeit zurückgestellt.

Überprüfung des städtischen Straßenvermögens

Der Fachbereich Tiefbau hat in 2016 mit Zustimmung der Rechnungsprüfung eine externe Firma mit der Zustandserfassung des städtischen Straßenkörpers



(nach Darstellung des Fachbereichs Tiefbau ohne Nebenanlagen wie z.B. Bürgersteige) für Inventurzwecke beauftragt (Auftragswert brutto 18.683 €). Dem Fachbereich Tiefbau liegen seit 2017 die erhobenen Daten zum Straßenzustand vor und konnten nach Darstellung des Fachbereichs bisher nicht i.S.e. ordnungsgemäßen Inventur (in enger Abstimmung mit der Anlagenbuchhaltung im Fachbereich Finanzen) weiter bearbeitet werden. Die nunmehr nach zehn Jahren erfolgte erstmalige Inventur des städtischen Straßenkörpers ist für eine ordnungsgemäße Inventur zu nutzen.

In den vergangenen Jahresabschlussprüfungen ergaben sich in verschiedenen Teilbereichen durch die fehlende bzw. unvollständige Durchführung von Inventuren Anlass zu Prüfungsbeanstandungen (z.B. Festwerte Schulen), weil die gesetzlichen Vorgaben (§§ 28 und 29 GemHVO NRW bzw. bei Werten der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 nach § 92 GO i.V.m. §§ 53 – 57 GemHVO NRW) nicht bzw. nicht in vollständig beachtet wurden.

Für die Rechnungsprüfung ergibt sich mit der Inventur des städtischen Straßenkörpers für diese wesentliche Position des städtischen Sachanlagevermögens (ca. 222 Mio. € zum 31.12.2017 sowie bilanzielle Abschreibungen [siehe Zeile 14] in der Teilergebnisrechnung für die Produktgruppe 1205 – öffentliche Verkehrsflächen – mit ca. 16,7 Mio. € für 2017) erstmalig die Gelegenheit, die Vollständigkeit und Werthaltigkeit dieser Bilanzposition zu prüfen.

Die Verwaltung wird für den nächsten Jahresabschluss gebeten, die Überprüfung des städtischen Straßenvermögens vorzunehmen.

c) Finanzanlagen

Vergleich Finanzanlagen Jahresabschluss 2016/ Jahresabschluss 2017

Bilanzposition/ Bezeichnung	Jahresabschluss 31.12.2016 (Betrag in €)	geprüfter Jahresabschluss 31.12.2017 (Betrag in €)	nachrichtlich Entwurf Jahresabschluss 2017 (Betrag in €)
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen (z.B. WGL, Klinikum Leverkusen gGmbH)	174.460.431,80	174.460.431,80	174.460.431,80
1.3.2 Beteiligungen (z.B. AVEA GmbH & Co KG)	28.894.332,92	28.894.332,92	28.894.332,92
1.3.3 Sondervermögen (z.B. SPL, KSL)	41.788.255,10	41.788.255,10	41.788.255,10
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	6.821.632,30	6.821.632,30	6.821.632,30
1.3.5 Ausleihungen	112.495.517,26	109.106.393,34	109.106.393,34
Summe	364.460.169,38	361.071.045,46	361.071.045,46

Der Fachbereich Finanzen hat zuletzt mit dem Jahresabschluss 2013 eine Überprüfung der Werthaltigkeit aller verbundenen Unternehmen oder städtischen Beteiligungen dokumentiert. Für diesen Zweck haben die jeweiligen mit der Prüfung der Jahresabschlüsse betrauten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften damals den Unternehmenswert der städtischen Finanzanlagen hinsichtlich der Werthaltigkeit überprüft. Nach Darstellung der Verwaltung ergaben sich zum damaligen Zeitpunkt keine Anpassungsnotwendigkeiten im Bereich der Finanz-



anlagen⁴. Für den Jahresabschluss 2017 hat der Fachbereich Finanzen keine detaillierte Überprüfung der Werthaltigkeit der städtischen Finanzanlagen durch sachverständige Dritte beauftragt.

Unter Bezug auf die Regelung in § 35 Abs. 5 GemHVO NRW sowie den NKF-Handreichungen⁵ fehlen für die Rechnungsprüfung nach der letzten formellen Prüfung in 2013 geeignete Nachweise für die Werthaltigkeit der städtischen Finanzanlagen.

Mit dem nächsten Jahresabschluss wird die Notwendigkeit gesehen, die Werthaltigkeit der städtischen Finanzanlagen regelmäßig durch einen geeigneten **Werthaltigkeitstest** zu dokumentieren; zumal die Verwaltung bisher nicht in Form eines strukturierten Risikomanagementsystems regelmäßig zum Jahresabschluss über mögliche Risiken bei den städtischen Finanzanlagen dem Rat der Stadt berichtet (siehe Seite 57 des Prüfberichts).

Im vorgelegten Jahresabschluss 2017 ergaben sich nach Darstellung der Verwaltung für diese Bilanzposition keine Veränderungen hinsichtlich der Beteiligungswerte für die Anteile an verbundenen Unternehmen (Bilanzposition 1.3.1), Beteiligungen (Bilanzposition 1.3.2) sowie für die Sondervermögen (Bilanzposition 1.3.3).

Werthaltigkeit der Finanzanlage Leverkusener Parkhausgesellschaft (LPG)

Unter Bezug auf die Vorlage 2017/1750 hat sich mit dem geprüften Jahresabschluss 2016 der LPG das Eigenkapital von 3.885.328,72 € (31.12.2015) auf nunmehr 1.285.307,46 € (31.12.2016) verringert und unterschreitet damit erstmalig den gebuchten Wert der Finanzanlage LPG im Jahresabschluss 2017 (1.360.000 €) um 74.692,54 € (1.360.000 € ./. 1.285.307,46 €).

Der zu prüfende Jahresabschluss 2017 enthält weder im Lagebericht noch im Bericht über Chancen und Risiken irgendeine Aussage zur Entwicklung bzw. zum Sachstand der wirtschaftlichen Entwicklung LPG, obwohl ein engmaschiges Controlling (z.B. mit quartalsbezogenen Zwischenabschlüssen) vom Abschlussprüfer der LPG als notwendig erachtet wird⁶.

Vor diesem Hintergrund hätte die Verwaltung bereits mit der zu prüfenden Entwurfsfassung zum Jahresabschluss 2017 entsprechende Aussagen zu möglichen Risiken hinsichtlich dieser Finanzanlage treffen sollen.

Mit Ratsvorlage 2018/2364 (Ratssitzung am 30.08.2018) legt die Geschäftsführung der LPG den geprüften Jahresabschluss 2018 dem Rat zur Beschlussfassung vor, der mit einem Jahresüberschuss von 46.906,61 € abschließt.

Unter Bezug auf §§ 32 ff. GemHVO NRW wird vor diesem Hintergrund davon ausgegangen, dass der Verwaltung aktuell keine Tatsachen bekannt sind, die

⁴ siehe Seite 61 und 62 Jahresabschluss 2013

⁵ Siehe Seite 3111 ff. zu § 35 GemHVO NRW NKF-Handreichungen 7. Auflage

⁶ Siehe Seite 9 der Anlage 3 zur Vorlage 2017/1750



die dauerhafte Werthaltigkeit der Finanzanlage LPG zum Bilanzstichtag 31.12.2017 negativ beeinflussen.

Bilanzierung des kommunalen Sondervermögens „Sportpark Leverkusen“ (SPL)

Hinsichtlich des Wertes der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Sportpark Leverkusen (SPL) ergab sich aus der Prüfung des Gesamtabchlusses 2014 für die Rechnungsprüfung die Notwendigkeit, den Wertansatz dieses Sondervermögens aus der Eröffnungsbilanz der Stadt zu prüfen.

Es wird in diesem Zusammenhang angesichts der seit Jahren regelmäßig uneingeschränkt testierten Jahresabschlüsse des SPL davon ausgegangen, dass mit der Gründung des SPL (01.01.1995) das „wirtschaftliche Eigentum“ an einigen (im „juristischen Eigentum“ der Stadt stehenden) Finanzanlagen tatsächlich rechtswirksam dem getrennten eigenständigen Rechnungskreis dieser eigenbetriebsähnlichen Einrichtung (§ 97 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW) zugeordnet wurde und dies i.S.v. § 9 Abs. 1 EigVO NRW in der Betriebssatzung des SPL angemessen geregelt wird.

Im Rahmen der Prüfung zum Gesamtabchluss 2014 wurde als Zwischenergebnis festgestellt, dass der Wert der Finanzanlage SPL (auf Basis der städtischen Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008) ohne Berücksichtigung möglicher erheblicher „stiller Reserven“ bewertet wurde.

Mit der Eröffnungsbilanz (01.01.2008) wurden die im SPL bilanzierten Finanzanlagen (im Wesentlichen Beteiligungsanteile an EVL und ivl sowie RWE-Aktien) dem Grunde nach lediglich mit „historischen Anschaffungskosten“ (anstelle des gesetzlich vorgeschriebenen „vorsichtig geschätzten Zeitwertes“ i.S.v. § 92 Abs. 3 GO NRW) für die Wertermittlung herangezogen⁷; die Beteiligungswerte zum SPL wurden mit der Prüfung der Eröffnungsbilanz 2008 von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft akzeptiert.

Unter Bezug auf § 57 Abs. 2 GemHVO NRW ist im vorliegenden Fall „... eine *Berichtigung von Wertansätzen durch eine neue Ausübung von ... Ermessensspielräumen ... nicht zulässig.*“ Unter Beachtung dieser Regelung ist festzustellen, dass bei der Finanzanlage SPL eine nachgehende Berichtigung von Werten der Eröffnungsbilanz vom Gesetzgeber – außerhalb der bereits vor Jahren abgelaufenen Korrekturfrist nach § 92 Abs. 7 GO NRW – grundsätzlich nicht vorgesehen ist.

⁷ Nach Auffassung der Rechnungsprüfung hat die Verwaltung mit der Prüfung des Gesamtabchlusses 2014 einen ordnungsgemäßen Nachweis einer fehlerfreien Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens nach § 55 Abs. 6 Satz 2 GemHVO NRW („... können ...“) zur Wertermittlung des SPL in der Eröffnungsbilanz (01.01.2008) nicht erbracht. Weitere Details zum Prüfungsergebnis bzw. Sachverhalt werden im Prüfbericht zum Gesamtabchluss 2014 dokumentiert und daher im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2017 nicht weiter erläutert.

Der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung hat sich in der Vergangenheit sowohl bei der Prüfung der städtischen Eröffnungsbilanz 2008 als auch bei der Prüfung des ersten städtischen Gesamtabchlusses 2010 Dritter (d.h. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner) bedient und sich deren Prüfungsergebnisse beim uneingeschränkten Bestätigungsvermerk – ohne weitere eigenständige Prüfungshandlungen – zu Eigen gemacht.



Der festgesetzte Wert des kommunalen Sondervermögens SPL aus der Eröffnungsbilanz stellt damit – auch unter Beachtung des Imparitätsprinzips und der Bilanzkontinuität – nach der gesetzlichen Fiktion (§ 92 Abs. 3 GO NRW) für die folgende Haushaltsjahre die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Finanzanlage SPL dar und ist unverändert im vorliegenden Jahresabschluss auszuweisen.

Entwicklung der Ausleihungen

Die Ausleihungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt verändert:

Übersicht Entwicklung Ausleihungen mit Vergleich zum Vorjahr

Bilanzposition/ Bezeichnung Ausleihungen	Jahresabschluss 31.12.2016 (Betrag in €)	geprüfter Jahresabschluss 31.12.2017 (Betrag in €)	Differenz (Betrag in €)
1.3.5.1 Ausleihungen an verbundenen Unternehmen (z.B. TBL, WGL)	68.572.881,15	67.172.055,86	-1.400.825,29
1.3.5.2 Ausleihungen an Beteiligungen (z.B. AVEA GmbH & Co KG)	16.031.609,98	16.716.056,20	684.446,22
1.3.5.3 Ausleihungen an Sondervermögen (SPL)	5.942.261,47	5.296.720,02	-645.541,45
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen (z.B. Wohnungsbaudarlehen)	21.948.764,66	19.921.561,26	-2.027.203,40
Summe	112.495.517,26	109.106.393,34	-3.389.123,92



d) Umlaufvermögen

Vergleich Umlaufvermögen Jahresabschluss 2016/ Jahresabschluss 2017

Bilanzposition/ Bezeichnung		Jahresabschluss 31.12.2016 (Betrag in €)	geprüfter Jahresabschluss 31.12.2017 (Betrag in €)	nachrichtlich Entwurf Jahresabschluss 2017 (Betrag in €)
2.1	Vorräte (z.B. sonstige Vorräte - Grundstücke)	1.902.066,82	2.858.955,87	2.315.466,82
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (z.B. Gebühren, Beiträge, Steuern)	39.172.155,14	49.913.408,04	48.750.485,45
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00
2.4	Liquide Mittel	6.216.711,96	5.130.582,15	5.130.582,15
Summe		47.290.933,92	57.902.946,06	56.196.534,42

Im Bereich des Umlaufvermögens waren verschiedene Umbuchungen erforderlich:

- Der Bestand auf dem Sachkonto 151170 (sonstige Vorräte Grundstücke) hat sich von 2.315.466,82 € um insgesamt 543.489,05 € auf nunmehr 2.858.955,87 € erhöht, da einige zum Verkauf anstehende Grundstücke im Bereich nbso-Ostteil umgebucht wurden.
- Im Bereich der Transferleistungen waren Korrekturbuchungen mit insgesamt 518.734,00 € erforderlich, so dass der Endbestand der Forderungen als Transferleistungen jetzt 6.992.596,80 € (statt ursprünglich 6.473.862,80 €) beträgt.
- Aufgrund von fehlenden Abgrenzungsbuchungen wurden Nachbuchungen mit insgesamt 644.188,59 € (Sachkonto 178900 Sonstige Forderungsabgrenzung) notwendig.

Der Bestand an Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände hat sich im Vergleich zum Vorjahr massiv verändert:

Bezeichnung	Bestand Jahresabschluss 2016 in €	Bestand Jahresabschluss 2017 in €
Summe öffentl.-rechtl. Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	13.094.121,23 €	18.836.141,83 €
Summe privatrechtliche Forderungen	18.804.416,51 €	20.700.085,19 €
Summe sonstige Vermögensgegenstände	7.273.617,40 €	10.377.181,02 €
Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	39.172.155,14 €	49.913.408,04 €

Die Steigerung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände um mehr als ca. 10,7 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr beruht im Wesentlichen auf folgenden Faktoren:



- Der Bestand an Steuerforderungen hat sich im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 1,8 Mio. € (korrespondierend mit einer Wertberichtigung von ca. 1 Mio. €) erhöht.
- Mit dem Jahresabschluss wurde erstmals eine Forderung gegenüber der AGL mit über 5,6 Mio. € (korrespondierend mit einer Wertberichtigung von mehr als 2,7 Mio. €) im städtischen Jahresabschluss erfasst.
- Aufgrund der Inanspruchnahme des städt. Masterkontos im Rahmen des Cash-Pooling hat sich der Forderungsbestand i.V.m. Liquiditätskrediten gegenüber den TBL zum Bilanzstichtag um mehr als 2,4 Mio. € erhöht.
- Die Forderungen auf dem Sachkonto 178900 (Sonstige Forderungen aus der Jahresabgrenzung) haben sich um mehr als ca. 3,3 Mio. € erhöht.

Wertberichtigung i.V.m. dem Forderungsmanagement

Im Jahresabschluss erfolgt regelmäßig eine automatisierte Forderungsbewertung (Einzelwert- bzw. Pauschalwertberichtigung) nach verschiedenen Kriterien.

Die Finanzbuchhaltung wurde in der Vergangenheit darauf hingewiesen, dass die aktuell festgelegten „Altersschichten“ sowie die „Wertberichtigungssätze“ in der Forderungsbewertung nachvollziehbar (z.B. durch geeignete statistische Auswertungen) zu belegen sind.

Insgesamt sollte die Verwaltung das Forderungsmanagement konkret definieren, damit die technischen bzw. organisatorischen Voraussetzungen für eine Optimierung der Erträge bzw. Einzahlungen (mit Auswirkungen bis hin zur Liquiditätsplanung) geprüft bzw. geschaffen werden.

Hinsichtlich der Höhe des Bewertungsabschlages für den Bereich Grundsteuer (zurzeit pauschal 10%) hat die Finanzbuchhaltung eine Überprüfung für den nächsten Jahresabschluss bereits mündlich zugesagt.

Kommunale Forderungen im Verantwortungsbereich des Jobcenters AGL

Die Stadt Leverkusen betreibt zusammen mit der Bundesagentur für Arbeit zum 01.01.2011 eine **gemeinsame Einrichtung** („Jobcenter Arbeit und Grundsicherung Leverkusen“ (AGL)) **nach § 44b Sozialgesetzbuch (SGB) II** für das Gebiet der kreisfreien Stadt Leverkusen, die die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II sicherstellt.

Kostenträger der AGL sind die Bundesagentur für Arbeit sowie die Stadt Leverkusen für die jeweils festgelegten Leistungsbereiche (§ 6 Abs. 1 i.V.m. § 46 SGB II). Die Stadt Leverkusen erbringt in diesem Rahmen aus eigenen Finanzmitteln verschiedene Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende, wie z.B. kommunale Eingliederungsleistungen (§ 16a SGB II) oder Kosten der Unterkunft (§ 22 SGB II).

Mit der Prüfung zum Jahresabschluss wurde festgestellt, dass der Fachbereich Soziales eine Forderung von 5.638.789,50 € mit einer Wertberichtigung um 3.101.334,22 € (entspricht einer Wertberichtigungsquote von ca. 55 %) erstmals erfasst hat.



Mit dem Jahresabschluss 2016 hatte die Finanzbuchhaltung keine Bilanzierung der kommunalen Forderungen im Verantwortungsbereich der AGL mit der Begründung vorgenommen, dass „... *aufgrund der unzureichenden Belegdokumentation gegenüber dem zuständigen Kostenträger Stadt Leverkusen eine abschließende Forderungsbewertung nicht möglich ...*“⁸ sei.

Die Bilanzierung dieser kommunalen Forderungen im Verantwortungsbereich des Jobcenters AGL mit dem Wertansatz 0,00 € wurde zum 31.12.2016 vom Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung für den vorliegenden Jahresabschluss geduldet. Zugleich wurde die Verwaltung nach § 44b Abs. 3 Satz 3 SGB II gebeten, mit dem nächsten Jahresabschluss geeignete Belege bzw. Dateien als erforderliche und prüffähige Nachweise vorzulegen.

In der zu prüfenden Entwurfsfassung des Jahresabschlusses 2017 wurde erstmalig eine Forderungserfassung von 5.638.789,50 € (abzüglich einer Wertberichtigung mit 3.101.334,22 €) erfasst.

Nach Gesprächen mit dem Fachbereich Soziales im Rahmen der Prüfung zum vorliegenden Jahresabschluss wurde vom Fachbereich die Information gegeben, dass der geforderte und notwendige Nachweis für die Forderungen in Form einer „offenen-Posten-Liste“ von der AGL bzw. der Bundesagentur für Arbeit nicht zur Verfügung steht. Eine nähere Begründung für die fehlende notwendige Beleggrundlage für den Zeitraum vor dem 01.01.2016 wurde von der AGL bzw. Bundesagentur für Arbeit nicht gegeben.

Die Verbuchung der offenen Forderungen mit einem hohen Bewertungsabschlag (55%) trägt nach Auffassung der Verwaltung der nicht voll umfänglich prüfbarer Gesamtforderung Rechnung. Der Fachbereich Soziales geht davon aus, dass mit der Einrichtung der neuen Stelle „Innenrevision kommunale Leistungen“ eine Verbesserung der Prüfbarkeit des Forderungseinzuges durch den Inkassoservice der Bundesagentur für Arbeit erzielt werden kann.

Dem Fachbereich Soziales liegen mittlerweile monatlich erstellte Dateien mit verschiedenen Einzelangaben ab 01.01.2016 (sogenannte „Ratenpläne“) vor. Nach einer ersten Plausibilisierung der Daten anhand der bereitgestellten summarischen Aufstellungen der AGL stellen diese jedoch keine strukturierte und wirtschaftliche Prüfungsgrundlage dar.

Die Verwaltung wird gebeten, die erforderlichen Nachweise für die offenen kommunalen Forderungen gegenüber der AGL (in Form von Dateien) vorzulegen und somit letztlich die notwendige **uneingeschränkte Prüfbereitschaft** hinsichtlich der kommunalen Forderungen im Verantwortungsbereich der AGL **herzustellen**.

Ohne die Bereitstellung der üblichen und notwendigen Buchungsdaten ist eine ordnungsgemäße Prüfung dieser kommunalen Forderungen nicht möglich bzw. wird eine Prüfung dem Grunde nach verhindert.

Kurz nach Abschluss der Prüfung des gesamten Zahlenwerks zum Jahresabschluss 2017 (Stand 06.07.2018) teilte der Fachbereich Soziales im Nachgang

⁸ Siehe Seite 22 und 23 im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2016 (Vorlage 2017/1741)



mit, dass irrtümlich der Forderungsbetrag mit 443.248,25 € für Forderungen aus vorrangigen Unterhaltsansprüchen zugunsten des Kostenträgers Stadt Leverkusen doppelt erfasst worden sei. Der Forderungsbetrag betrage zum 31.12.2017 brutto insgesamt lediglich 5.195.541,25 € (statt der bisher tatsächlich gebuchten Bruttoforderung mit 5.638.789,50 €, siehe oben). Die festgestellte Fehlbuchung mit 443.248,25 € ist unter Berücksichtigung der korrespondierenden Wertberichtigung für den vorliegenden Jahresabschluss insgesamt unwesentlich.

Die Verwaltung muss die Fehlerkorrektur (443.248,25 €) für den nächsten Jahresabschluss 2018 sicherstellen.

Gestaltung einer Liquiditätsreserve zum Jahresabschluss

Die in den vergangenen Jahren angegebene Liquiditätsreserve in Form einer Festgeldanlage wird zum 31.12.2017 nicht mehr ausgewiesen.

Forderungen im Rahmen des Cash-Pooling

Im Rahmen eines konzerninternen Liquiditätsverbundes (sogenanntes Cash-Pooling) erfolgt eine Liquiditätsversorgung zwischen der Stadt Leverkusen, TBL, SPL und KSL.

Im Rahmen des Cash-Pooling werden die zum Bilanzstichtag gewährten Liquiditätskredite durch wertgleiche Forderungen der Stadt gegen TBL, SPL und KSL zum Bilanzstichtag ausgeglichen (nähere Informationen werden unter den Liquiditätskrediten Kap. 5.1.3 d) Verbindlichkeiten gegeben):

Sachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
166600	Forderungen Inanspruchnahme Masterkonto TBL	2.875.339,07 €
166700	Forderungen Inanspruchnahme Masterkonto KSL	2.836.801,66 €
166800	Forderungen Inanspruchnahme Masterkonto SPL	7.167.389,89 €
Summe konzerninterne Forderungen (im Rahmen des Cash-Pooling zum 31.12.2017)		12.879.530,62 €

e) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Vergleich Aktive Rechnungsabgrenzungsposten Jahresabschluss 2016/ Jahresabschluss 2017

Bilanzposition/ Bezeichnung		Jahresabschluss 31.12.2016 (Betrag in €)	geprüfter Jahresabschluss 31.12.2017 (Betrag in €)	nachrichtlich Entwurf Jahresabschluss 2017 (Betrag in €)
3.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	32.568.507,33	32.369.867,79	32.369.867,79

Mit der Hauptprüfung ergaben sich keine Veränderungen bei den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten.



5.1.3 Entwicklung der Passiva

a) Eigenkapital

Zum Bilanzstichtag und unter Berücksichtigung des Jahresfehlbetrages 2017 mit 21.667.704,92 € beträgt das Eigenkapital, sofern der Rat der entsprechenden Entnahme aus der allgemeinen Rücklage (siehe Vorlage 2018/2360) zustimmt, insgesamt 201.814.081,05 €.

Vergleich Eigenkapital/ Allgemeine Rücklage Jahresabschluss 2016/ Jahresabschluss 2017

Bilanzposition/ Bezeichnung		Endbestand 31.12.2016 in €	Veränderungen Eigenkapital in €	Endbestand 31.12.2017 in €
1.1	Allgemeine Rücklage	232.169.879,92		
	Verbuchung Jahresfehlbetrag 2016 in 2017		-8.700.287,91	
	Entwurf Jahresabschluss 2017: Veränderungen aufgrund von Folgeinventuren bzw. dauerhafte Überprüfung der Finanzbuchhaltung (Erhöhung)		12.193,96	
	Summe Korrekturbuchungen i.V.m. der Hauptprüfung zum geprüften Jahresabschluss 2017		0,00	
	Summe			223.481.785,97
1.4	Jahresfehlbetrag 2017			21.667.704,92
Höhe des Eigenkapitals nach Verbuchung des Jahresfehlbetrages 2017				201.814.081,05

Mit der Hauptprüfung zum Jahresabschluss 2017 ergaben sich keine Veränderungen im Eigenkapital.

Korrekturen der Allgemeinen Rücklage nach der Hauptprüfung

Bei den Buchungen im Eigenkapital mit insgesamt 12.193,96 € handelt es sich nach Darstellung der Verwaltung um Korrekturbuchungen.

Anwendung des § 43 Absatz 3 GemHVO NRW

Im Jahresabschluss berichtet die Verwaltung, dass in 2017 keine Geschäftsvorfälle nach § 43 Absatz 3 GemHVO NRW auszuweisen sind.

b) Sonderposten

Vergleich Sonderposten Jahresabschluss 2016/ Jahresabschluss 2017

Bilanzposition/ Bezeichnung	Jahresabschluss 31.12.2016 (Betrag in €)	geprüfter Jahresabschluss 31.12.2017 (Betrag in €)	nachrichtlich Entwurf Jahresabschluss 2017 (Betrag in €)
2.1 Sonderposten für Zuwendungen	259.911.920,57	260.206.949,97	260.309.419,84
2.2 Sonderposten für Beiträge	19.989.464,31	19.190.164,31	19.190.164,31
2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	1.002.092,78	3.948.424,97	3.948.424,97
2.4 Sonstige Sonderposten	808.261,67	808.261,67	808.261,67
Summe	281.711.739,33	284.153.800,92	284.256.270,79



Mit der Prüfung zum Jahresabschluss 2017 wurden verschiedene Buchungen mit Auswirkungen auf die Sonderposten für Zuwendungen durchgeführt.

In Summe hat sich der Bestand an Sonderposten für Zuwendungen von ursprünglich 260.309.419,84 € um 102.469,87 € auf nunmehr 260.206.949,97 € verringert. Anlass für die verschiedenen Buchungen war, dass mit der Jahresabschlussprüfung die Finanzbuchhaltung verschiedene Sonderposten (*insbesondere mit der Umbuchung von Grundstücken in das Umlaufvermögen*) aufgelöst hat.

Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Die Sonderposten haben sich mit der Prüfung zum Jahresabschluss 2017 im Bereich der Sonderposten für den Gebührenaussgleich (§ 43 Abs. 6 GemHVO NRW) massiv verändert.

Aufgrund der Beanstandung der Rechnungsprüfung zur gesetzlich vorgeschriebenen Verbuchung der Kostenüberdeckungen im Rahmen der Gebührenvorlagen 2017/1969 (*Änderung der Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe ab 01.01.2018*) und 2017/2058 (*Rettungsdienstgebühren 2018 und 2019*) hat die Finanzbuchhaltung folgende Sonderposten erstmals bereits in der Entwurfsfassung zum Jahresabschluss erfasst:

Sachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
233100	Sonderposten Gebührenaussgleich Rettungsdienstgebühren	1.175.746,07 €
233000	Sonderposten Friedhofsgebühren	283.688,33 €
Summe		1.459.434,40 €

Der Sonderposten für den Gebührenaussgleich Abfallgebühren (Kostenüberdeckung) ist im Vergleich zum Vorjahr um 1.486.897,379 € auf nunmehr insgesamt 2.488.990,57 € gestiegen.

Verzug bei der Bildung von Sonderposten i.V.m. investiven Fördermaßnahmen

Mit der Prüfung wurde festgestellt, dass die Finanzbuchhaltung in Teilen nicht alle erhaltenen investiven Fördermittel zeitnah den damit verbundenen Vermögensgegenständen zugeordnet hat.

Durch die fehlende Zuordnung von Fördermittel zum jeweils geförderten und erstellten Vermögensgegenstand werden in der Folge die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten **nicht in der Ergebnisrechnung ausgewiesen**.

Eine nachvollziehbare Bezifferung oder Schätzung der damit verbundenen nicht erfassten Erträge (und folglich die Erhöhung des entstandenen Jahresverlustes) war innerhalb des Prüfungszeitraums nicht möglich. Weitere Informationen zum Umfang der noch zu buchenden Sonderposten können der Bilanzposition 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten (siehe Seite 34 und 35 Prüfbericht) entnommen werden.



c) Rückstellungen

Vergleich Rückstellungen Jahresabschluss 2016/ Jahresabschluss 2017

Bilanzposition/ Bezeichnung	Jahresabschluss 31.12.2016 (Betrag in €)	geprüfter Jahresabschluss 31.12.2017 (Betrag in €)	nachrichtlich Entwurf Jahresabschluss 2017 (Betrag in €)
3.1 Pensionsrückstellungen	300.095.729,00	315.979.143,00	315.979.143,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	2.039.520,48	1.369.264,57	1.369.264,57
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	14.535.426,87	22.621.316,67	22.621.316,67
3.4 Sonstige Rückstellungen	36.859.157,64	39.935.485,50	39.694.540,50
Summe	353.529.833,99	379.905.209,74	379.664.264,74

Mit der Hauptprüfung zum Jahresabschluss ergab sich ein Korrekturbedarf im Bereich der Sonstigen Rückstellungen (240.945,00 €), der von der Verwaltung vorgeschlagen wurde.

Instandhaltungsrückstellungen nach § 36 Abs. 3 GemHVO

Die Rückstellungen aus unterlassener Instandhaltung mit dem Schwerpunkt Instandhaltungsarbeiten im Fachbereich Gebäudewirtschaft (Produkt PN0170 – Gebäudemanagement) haben sich in den letzten Haushaltsjahren wie folgt entwickelt:

Buchungsbestände Sachkonto 271100 (Rückstellung unterlassene Instandhaltung) im Haushaltsjahr 2017:

Jahresabschluss	Soll (ca. Betrag in €)	Haben (ca. Betrag in €)	Saldo (ca. Betrag in €)	Summe (ca. Betrag in €)
Endbestand 31.12.2016: entspricht Anfangsbestand zum 01.01.2017				14,5 Mio. €
31.12.2017	2,2 Mio. €	10,3 Mio. €	8,1 Mio. €	22,6 Mio. €

(siehe auch Anlage 7 Rückstellungsspiegel Teil A und Teil B sowie Anlage 10 Übersicht der Instandhaltungsrückstellungen zum Jahresabschluss; alle Beträge jeweils auf- bzw. abgerundete Mio. € Beträge)

Aufgrund der Buchungsunterlagen sowie nach dem Vortrag des Fachbereichs Gebäudewirtschaft sind die Zuführungen zum 31.12.2017 auf insgesamt 22.621.316,67 € plausibel. Eine einzelfallbezogene Prüfung erfolgte im Rahmen des Jahresabschlusses nicht.

Im Vergleich zum Vorjahr steigt der Bestand an Rückstellungen nach § 36 Abs. 3 GemHVO insbesondere im Bereich des Gebäudemanagements erneut an.

Nach Auffassung der Rechnungsprüfung ist die in den vergangenen Haushaltsjahren wiederholte Zuführung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen nur dann auf Dauer nachvollziehbar und begründet, wenn der gesamte „Instandhaltungsstau“ von der Verwaltung für alle in Frage kommenden Sachanlagen einzelfallbezogen und planvoll ermittelt und von der Verwaltung tatsächlich fristgerecht umgesetzt wird.

Mit dem wiederholten Anstieg der Instandhaltungsrückstellungen muss die Verwaltung innerhalb des geplanten Umsetzungszeitraums für die künftigen Jahresabschlüsse sicherstellen, dass die unterlassenen Instandhaltungen tatsächlich fristgerecht umgesetzt werden. Ansonsten ist unter Bezug auf



§ 35 Abs. 4 GemHVO NRW von der Verwaltung zu prüfen, ob eine dauerhafte Wertminderung bei den in Frage kommenden Gebäuden vorliegt und damit einen entsprechenden Abschreibungsaufwand zur Folge hat.

d) Verbindlichkeiten

Vergleich Verbindlichkeiten Jahresabschluss 2016/ Jahresabschluss 2017

Bilanzposition/ Bezeichnung	Jahresabschluss 31.12.2016 (Betrag in €)	geprüfter Jahresabschluss 31.12.2017 (Betrag in €)	nachrichtlich Entwurf Jahresabschluss 2017 (Betrag in €)
4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	162.686.459,60	154.535.079,52	154.535.079,52
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	252.143.871,26	258.312.982,88	258.312.982,88
4.4 Verbindlichkeiten aus wirtschaftlich kreditähnlichen Vorgängen	19.292.330,19	18.580.200,08	18.580.200,08
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.929.139,18	8.830.987,53	8.948.598,37
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	68.472,07	49.093,77	49.093,77
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	37.373.791,50	31.151.274,24	31.715.794,32
Summe	477.494.063,80	471.459.618,02	472.141.748,94

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen hat sich der Bestand auf dem Sachkonto 351180 (Verbindlichkeiten Lieferleistungen Jahresabschluss) um insgesamt 117.610,84 € reduziert.

Bei den Sonstigen Verbindlichkeiten waren Umbuchungen von summarisch 564.520,08 € erforderlich, die den Bestand von ursprünglich 31.715.794,32 € auf nunmehr 31.151.274,24 € reduziert haben.

Anlass für die verschiedenen Buchungen war, dass die Verwaltung im Rahmen dieser Prüfung verschiedene sonstige Verbindlichkeiten aus tatsächlich erhaltenen Investitionsmitteln entsprechenden Vermögensgegenständen zugeordnet bzw. aufgelöst hat.

Kredite für Investitionen und zur Umschuldung nach § 86 GO NRW (Investitionskredite)

Rechtsgrundlage für die Aufnahme von Investitionskrediten bildet § 86 GO NRW. Weitere Details zu kommunalen Krediten sind im „Krediterlass“ durch das Land NRW geregelt⁹.

Wie bei allen städtischen Investitionskrediten erfolgte mit der Eröffnungsbilanz keine nachvollziehbare Zuordnung zu langfristigen Vermögensgegenständen

⁹ RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 34-48.05.01/02 - 8/14 vom 16.12.2014: Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände



der Anlagenbuchhaltung, obwohl dies gem. Ziff. 2.1.2 Krediterlass dem Grunde nach vorgesehen ist¹⁰.

Als eine weitere langfristige Verbindlichkeit wird seit der Eröffnungsbilanz das Rechtsgeschäft i.V.m. dem „PPP-Projekt Bismarckstr. 207, 209, 211“ gesondert bilanziert (unter dem Sachkonto 349000 – kreditähnliches Rechtsgeschäft).

Weiterleitung von Investitionskrediten an die beiden verbundenen Unternehmen TBL und SPL

Es ist unter Bezug auf das sogenannte „Konzernprivileg“ nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 Kreditwesengesetz (KWG) haushaltsrechtlich zulässig, dass die Gemeinden Kredite aufnehmen und ihren verbundenen Unternehmen zur Investitionsförderung zur Verfügung stellen¹¹.

Dabei sind regelmäßig von der Stadt Leverkusen u.a. auch die Vorgaben des europäischen Rechts für staatliche Beihilfen (siehe insbesondere Art. 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union [AEUV]) zu beachten.

Eine ordnungsgemäße Aufnahme und Weiterleitung von Investitionskrediten an verbundene Unternehmen erfordert regelmäßig u.a., dass der Fachbereich Finanzen vor dem Hintergrund des europäischen Beihilferechts (s.a. Ziff. 5.7.4 Lagebericht – Risikomanagementsystem) angemessene schriftliche Vereinbarungen (*z.B. mit einer marktgerechten und nachvollziehbaren Verzinsung mit dem Ziel, marktübliche Konditionen im Rahmen der Konzernfinanzierung sicherzustellen*) mit den verbundenen Unternehmen der Stadt trifft.

Die tatsächliche Verwendung der investiven Maßnahmen in den verbundenen Unternehmen der Stadt ist im Rahmen der „Konzernsteuerung“ durch die Stadt entsprechend zu überwachen bzw. konkreten investiven Maßnahmen der TBL bzw. SPL zuzuordnen.

Den Verbindlichkeiten der Stadt stehen dabei wertgleiche Forderungen gegen die TBL und den SPL auf der Aktivseite der Bilanz (in Form von Ausleihungen an verbundene Unternehmen) gegenüber.

¹⁰ Krediterlass des Landes NRW Ziff. 2.1.2 Laufzeit und Tilgung, Kündigungs- und Optionsvereinbarungen: „Die Laufzeit eines Kredites soll sich grundsätzlich an der Lebensdauer der damit finanzierten Vermögensgegenstände orientieren. Langfristig nutzbare Vermögensgegenstände sollen möglichst auch durch langfristige Kredite finanziert werden, sofern nicht eine andere Laufzeit aus Gründen des Wirtschaftlichkeitsgebotes angezeigt ist. ...“

¹¹ Siehe Ziff. 2.1.3 Weitergabe von Krediten im aktuellen Krediterlass für Kommunen NRW



Entwicklung der Fremdfinanzierung der Stadt Leverkusen (Verbindlichkeiten aus Krediten mit Geschäftsbanken) in den letzten 10 Jahren

In der Anlage zum Prüfbericht (siehe Kap. 11 Übersicht zur Entwicklung der städtischen Liquiditäts- und Investitionskredite der letzten 10 Jahre, Seite 65 im Prüfbericht) wird die Entwicklung Kreditverbindlichkeiten der Stadt Leverkusen mit Geschäftsbanken der letzten zehn Jahresabschlüsse in einer Übersicht dargestellt.

Der Bestand als auch das Verhältnis der verschiedenen Formen der Fremdfinanzierung lässt sich wie folgt vereinfacht für den Betrachtungszeitraum (Startpunkt: 31.12.2008 und Endpunkt: 31.12.2017) zusammenfassen:

Zusammengefasste Übersicht der Entwicklung der Fremdfinanzierung der Stadt Leverkusen (Verbindlichkeiten aus Krediten mit Geschäftsbanken) in den letzten zehn Jahren (siehe auch Kap. 12 Seite 65 Anlage zum Prüfbericht)

Arten von Kreditverbindlichkeiten der Stadt Leverkusen bei Geschäftsbanken	Bestand zum 31.12.2008	%-Anteil 2008	Bestand zum 31.12.2017	%-Anteil 2017
städtische Liquiditätskredite	ca. 123,7 Mio. €	31%	ca. 258,3 Mio. €	60%
städtische Investitionskredite (inkl. PPP-Projekt Bismarckstr.)	ca. 162,0 Mio. €	40%	ca. 106,3 Mio. €	25%
weitergereichte städtische Investitionskredite zu Gunsten der TBL	ca. 118,4 Mio. €	29%	ca. 61,5 Mio. €	14%
weitergereichte städtische Investitionskredite zu Gunsten des SPL	entfällt		ca. 5,3 Mio. €	1%
Summe	ca. 404,1 Mio. €	100%	ca. 431,4 Mio. €	100%

Auf der obigen Übersicht ist erkennbar, dass sich das Verhältnis der langfristigen Finanzierungsform durch Investitionskredite für städtische Zwecke in den letzten zehn Jahren maßgeblich zu Gunsten einer kurzfristigen Laufzeit der städtischen Kreditverbindlichkeiten geändert hat:

- Die Liquiditätskredite der Stadt haben sich sowohl im Verhältnis zu den langfristigen Investitionskrediten als auch in der absoluten Höhe innerhalb der letzten 10 Jahre nahezu verdoppelt.
- Der Bestand an Investitionskrediten (inklusive „PPP-Projekt Bismarckstr. 207, 209, 211“) der Stadt Leverkusen (ohne weitergeleitete Kredite an TBL und SPL) hat sich in den letzten zehn Jahren wesentlich verringert (31.12.2008: ca. 162 Mio. € – 31.12.2017: ca. 106,3 Mio. €).
- Ein Teil der aktuellen städtischen Investitionskredite (*Stand 31.12.2017 gerundet ca. 15% aller Kreditverbindlichkeiten*) ist auf die „konzerninterne Finanzierungstätigkeit“ zurückzuführen. Die Summe der „konzerninternen Investitionskredite“, die an die beiden verbundenen Unternehmen TBL und SPL weitergegeben werden, ist in den letzten zehn Jahren sowohl im Verhältnis als auch absolut gesunken.
- Sowohl der SPL als auch die TBL haben in den letzten Jahren neue Investitionskredite (*über die „Konzernmutter Stadt Leverkusen“*) aufgenommen.



Die Stadt Leverkusen selbst hat in den vergangenen Jahren (*mit Ausnahme der Prolongation bestehender Investitionskredite*) keine neuen Investitionskredite aufgenommen und finanziert sich zunehmend sowie überwiegend lediglich über kurzfristige Liquiditätskredite, wobei die Konzernmutter Stadt Leverkusen im Rahmen des „Cash-Pooling“ auch einen Teil der kurzfristigen Liquiditätskredite von SPL, KSL und den TBL bereitstellt (z.B. insgesamt ca. 12,9 Mio. € zum 31.12.2017).

Kredite zur Liquiditätssicherung (§ 89 GO NRW)

Aus der obigen Übersicht ist erkennbar, dass sich das Verhältnis der langfristigen Finanzierungsform durch Investitionskredite für städtische Zwecke in den letzten zehn Jahren maßgeblich zu Gunsten einer kurzfristigen Laufzeit der städtischen Kreditverbindlichkeiten geändert hat.

Die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung nach § 89 GO NRW enthält keine formale Regelung zur Bestimmung der Laufzeit von entsprechenden Kreditvereinbarungen. Die Kredite zur Liquiditätssicherung sind grundsätzlich nur vorübergehender Natur¹².

Es obliegt eigenverantwortlich der Gemeinde, die Laufzeit dieser Kredite zu vereinbaren, wobei der Grundgedanke der „Liquiditätssicherung“ nicht außer Acht gelassen werden darf.

Das Kreditportfolio für die städtischen Liquiditätskredite enthält verschiedene Kreditverträge mit unterschiedlichen Vertragslaufzeiten (von „5 Jahre“ bis zu „täglich“ verfügbar).

Mehr als 258 Mio. € (Stand 31.12.2017: entspricht ca. 60% der aktuellen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten) werden durch kurzfristig ausgerichtete Liquiditätskredite finanziert. Dies widerspricht möglicherweise der vorgegebenen Zielrichtung des Krediterlasses, dass langfristig nutzbare Vermögensgegenstände vorrangig langfristig zu finanzieren sind.

Bedingt durch das allgemein niedrige Zinsniveau auf dem Finanzmarkt können durch die kurzfristige Finanzierungsform die damit verbundenen Zinsaufwendungen reduziert werden. Die Verwaltung vertritt im Entwurf zum Jahresabschluss 2017 die Auffassung, dass die Aufnahme längerfristiger Zinsbindungen nicht notwendig sei¹³.

Andererseits wachsen nach Auffassung der Rechnungsprüfung zugleich massiv die Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken der Stadt zu Lasten künftiger Haushaltsjahre, sofern die Kreditzinsen am Kapitalmarkt steigen sollten. Dies wird von der Rechnungsprüfung ohne eine erweiterte Begründung oder nachvollziehbare Risikoabwägung im Jahresabschluss als kritisch gesehen.

¹² Siehe Ziff. 3.1 Allgemeine Grundsätze für Kredite zur Liquiditätssicherung im aktuellen Krediterlass für Kommunen NRW

¹³ Siehe Seite 95 Entwurf Jahresabschluss 2017: „... Darüber hinaus wird das Volumen an Liquiditätskrediten basierend auf den Daten der Haushaltsplanung im Finanzplanungszeitraum weiterhin als fallend geplant, sodass eine Festschreibung weiterer längerfristiger Zinsbindungen, welche im Vergleich mit aktuellen kurzfristigen Refinanzierungsmöglichkeiten einen höheren Zinsaufwand bedeuten würden, als obsolet angesehen werden. ...“



Es ist nicht erkennbar, dass im vorgelegten Entwurf zum Jahresabschluss 2017 angemessene Aussagen zu den Risiken aus der zunehmend kurzfristigen Fremdfinanzierung getroffen werden.

Insbesondere die Entwicklung der Liquiditätskredite ist nach Auffassung der Rechnungsprüfung im Gesamtkontext aller städtischen Verbindlichkeiten mit **wachsenden Finanzierungsrisiken für künftige Haushaltsjahre** verbunden.

Das Liquiditätsmanagement sollte künftig regelmäßig mit einem geeigneten Risikomanagement- bzw. Kontrollsystem (bereits **mit dem Entwurf zum Jahresabschluss**) über **mögliche Risiken für künftige Haushaltsjahre** berichten.

Gestaltung des Cash-Pooling (sogenanntes Masterkonto) im Rahmen der Liquiditätsversorgung

Der Begriff „Cash-Pooling“ bezeichnet einen konzerninternen Liquiditätsausgleich mit einigen verselbstständigten Aufgabenbereichen (§ 50 Abs. 1 GemHVO NRW) der Stadt Leverkusen.

Die Konzernmutter Stadt Leverkusen reguliert über das Masterkonto für sich und die beteiligten verbundenen Tochterunternehmen SPL, KSL und TBL die überschüssige Liquidität bzw. stellt Liquidität (*durch einen konzerninternen Liquiditätskredit*) den TBL, dem SPL sowie der KSL zur Verfügung.

Intention des Masterkontos war bei der Einführung, dass sich positive und negative Kontostände innerhalb des Konzerns Stadt Leverkusen zwischen den beteiligten verbundenen Tochterunternehmen ausgleichen und somit ein geringeres Maß an Liquiditätskrediten – konzernweit gedacht – insgesamt in Anspruch genommen werden muss. Im Rahmen des Cash-Pooling wurden die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Kreditermächtigungen in den letzten drei Jahren stetig vergrößert¹⁴, wobei sich nur die Kreditrahmen für die beiden kommunalen Sondervermögen SPL und KSL ständig erhöht haben.

Nach der Durchsicht der Bestände zum Masterkonto ist festzustellen, dass in 2017 sowohl der SPL als auch die KSL ohne Ausnahme regelmäßig Liquiditätskredite über das Masterkonto beansprucht haben¹⁵.

Die TBL haben im Laufe des Jahres 2017 überwiegend ebenfalls liquide Finanzmittel über das Masterkonto erhalten¹⁶, jedoch an einigen Tagen wurde Liquidität zur Verfügung gestellt.

Ein Teil der Liquiditätskredite der Stadt Leverkusen beruht somit insbesondere auf der zunehmenden und dauerhaften Versorgung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen SPL und KSL mit liquiden Finanzmitteln durch die Stadt Leverkusen und erklärt insofern zum Teil das bisherige Anwachsen der Liquiditätskredite der Stadt Leverkusen in den letzten Jahren.

¹⁴ Der Gesamtrahmen der Kreditermächtigungen für die verbundenen Unternehmen SPL, KSL und TBL betrug 2015: 42 Mio. €, 2016: 45,9 Mio. € (+3,9 Mio. €) und 2017: 51,5 Mio. € (+5,6 Mio. €).

¹⁵ Höchstwert KSL: 4.148.371,43 € sowie Höchstwert SPL: 10.494.312,99 €

¹⁶ Höchstwert Liquiditätskredit TBL: 6.899.379,86 € sowie Bereitstellung von Liquidität durch die TBL an die Stadt: 5.775.698,14 €



Bilanzposition 4.7 „Sonstige Verbindlichkeiten“ mit dem Schwerpunkt Verbindlichkeiten aus erhaltenen Fördermitteln des Bundes bzw. Landes NRW

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses wurde festgestellt, dass insbesondere die Verbindlichkeiten aus erhaltenen Fördermitteln des Bundes, des Landes oder Dritter (z.B. Straßenbaubeiträge) von der Verwaltung zu einem wesentlichen Teil (ca. 7,3 Mio. €) nicht zeitnah den damit verbundenen investiven Zuwendungsmaßnahmen zugeordnet wurden. Dies entspricht ca. 29 % von insgesamt ca. 25,2 Mio. € (31.12.2017) der Verbindlichkeiten aus Investitionsförderung:

Übersicht Entwurf Jahresabschluss 2017 (Stand 12.04.2018) zu verschiedenen Verrechnungskonten der Investitionsförderung:

Sachkonto	Bezeichnung (Hinweis: Auswahl der Sachkonten i.V.m. der Investitionsförderung Bund/ Land mit einem Saldo von mehr als 1 Mio. € zum 31.12.2017)	Davon Zuwendungen älter als 3 Jahre: (d.h. Buchungsdatum <= 31.12.2014)	Bestand zum 31.12.2017 in € (Entwurfassung 12.04.2018)
369000	Verrechnung Investitionsförderung Bund	4.708,21 €	3.843.077,71 €
369010	Verrechnung Investitionsförderung Bund nbso	0,00 €	2.129.185,70 €
369100	Verrechnung Investitionsförderung Land	1.308.320,92 €	6.232.380,18 €
369110	Verrechnung Investitionsförderung Land nbso	3.813.384,90 €	7.809.080,83 €
369800	Verrechnung Investitionsförderung übrige Bereiche	445.896,48 €	2.413.484,33 €
369810	Verrechnung Investitionsförderung nbso	1.770.416,85 €	2.773.342,05 €
<i>Summen im der zu prüfenden Entwurfassung des Jahresabschluss offenen Bestände zum 31.12.2017</i>		7.333.310,94 €	25.200.550,80 €
Korrekturen i.V.m. der Hauptprüfung zum Jahresabschluss für die o.a. Verrechnungskonten (Hinweis: Neben den o.a. Verrechnungskonten wurden weitere Buchungen auf anderen Verrechnungskonten zum 31.12.2017 erforderlich, die in der Übersicht nicht enthalten sind und somit die gesamte Umbuchungssumme mit summiert 564.520,08 € erklären.)		-322.622,43 €	-458.522,43 €
Bestände des geprüften Jahresabschlusses 2017		7.010.688,51 €	24.742.028,37 €

Aufgrund der fehlenden zeitnahen Zuordnung der bereits erhaltenen Zuwendungen werden in der Anlagenbuchhaltung keine bzw. nur unvollständige Sonderposten (§ 43 Abs. 5 GemHVO NRW) erfasst. Damit entfallen in der Folge regelmäßig die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten bzw. werden lediglich unvollständig in der Ergebnisrechnung abgebildet.

Nach Darstellung der Verwaltung konnte in einzelnen Teilbereichen eine ordnungsgemäße Zuordnung der Fördermittel noch nicht erfolgen. Insofern besteht nach Auffassung der Verwaltung – unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips – zurzeit die Notwendigkeit, in wenigen Einzelfällen von einer zeitnahen Zuordnung der Sonderposten abzusehen; zumal die tatsächliche Zuordnung der Sonderposten nach den bisherigen Prüferfahrungen gerade bei umfangreichen bzw. langjährigen Fördermaßnahmen in Teilen tatsächlich sehr komplex ist und die nachfolgenden Buchungsarbeiten in der Finanzbuchhaltung regelmäßig einen hohen Klärungs- und Dokumentationsaufwand in der Anlagenbuchhaltung mit sich bringen.



Mit dem Abschluss der Prüfung zum Jahresabschluss 2017 hat die Verwaltung Umbuchungen mit summiert 601.520,08 € vorgenommen, die die Bestände bei den Verbindlichkeiten aus Verrechnungskonten Investitionsförderung¹⁷ verringert haben.

Den Prüfungsfeststellungen der Rechnungsprüfung ist die Verwaltung damit im Ergebnis gefolgt und hat in Teilen tatsächlich erhaltene Finanzmitteln im Nachgang entsprechenden Vermögensgegenständen in der Anlagenbuchhaltung zugeordnet bzw. ertragswirksam aufgelöst.

Die zeitnahe Aufklärung und Verbuchung der o.a. Verbindlichkeiten (*vermutlich mit einer Zuordnung von Sonderposten in der Anlagenbuchhaltung*) muss nach Auffassung der Rechnungsprüfung zeitnah erfolgen, um den gesetzlichen Anforderungen (z.B. § 43 Abs. 5 GemHVO NRW) nachzukommen (*siehe auch Prüfbericht zum Jahresabschluss 2014 Seite 12 – 15 gem. Vorlage 2015/0595*).

e) Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Vergleich Passive Rechnungsabgrenzungsposten Jahresabschluss 2016/ Jahresabschluss 2017

Bilanzposition/ Bezeichnung		Jahresabschluss 31.12.2016 (Betrag in €)	geprüfter Jahresabschluss 31.12.2017 (Betrag in €)	nachrichtlich Entwurf Jahresabschluss 2017 (Betrag in €)
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	43.614.691,39	43.088.752,90	43.088.752,90

Im Rahmen der Prüfung zum Jahresabschluss ergaben sich keine Veränderungen.

Der Großteil der Rechnungsabgrenzungsposten entfällt auf die Rechnungsabgrenzung im Bereich der Friedhofsgebühren.

Übersicht zur Entwicklung der passiven Rechnungsabgrenzungsposten Jahresabschluss 2016/ Jahresabschluss 2017

Sachkonto/ Bezeichnung	Jahresabschluss 31.12.2016 (Betrag in €)	geprüfter Jahresabschluss 31.12.2017 (Betrag in €)	nachrichtlich Entwurf Jahresabschluss 2017 (Betrag in €)
391200 Friedhofsgebühren	24.743.719,44	25.015.565,28	25.015.565,28
399100 Sonstige passive Rechnungsabgrenzungsposten	11.651.073,17	11.402.174,56	11.402.174,56
399130 Passive Rechnungsabgrenzungsposten Zuweisungen Land KP II	882.448,68	787.537,70	787.537,70
399190 Passive Rechnungsabgrenzungsposten Zuweisungen Land U-3 Betreuung	6.337.450,10	5.883.475,36	5.883.475,36
Summe	43.614.691,39	43.088.752,90	43.088.752,90

¹⁷ Nur die Sachkonten 369010, 369100, 369110, 369700 und 369900



5.2 Anhang zum Jahresabschluss (§ 37 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 44 GemHVO NRW)

Nach einer ersten Plausibilisierung der Angaben im Anhang nach § 44 GemHVO NRW wird empfohlen, für künftige Jahresabschlüsse die folgenden wesentlichen Sachverhalte nachvollziehbar zu erläutern bzw. zu dokumentieren:

- **Zusammenfassende Angaben zum außerordentlichen Ergebnis:** Das außerordentliche Ergebnis ist nach § 38 i.V.m. § 2 GemHVO angemessen zu erläutern. Dies ist im zu prüfenden Jahresabschluss 2017 aus Sicht der Rechnungsprüfung nicht geschehen.
(Hinweis: Es wurden 681.446,95 € auf Veranlassung der Rechnungsprüfung den ordentlichen Erträgen (Sachkonto 459100 andere sonstige ordentliche Erträge) zugeordnet, da die Tatbestandvoraussetzungen für einen außerordentlichen Ertrag nicht vorlagen.)
- **Angaben zur Bemessung der Pensionsrückstellungen:** Aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung der Pensionsrückstellungen (gerundet 316 Mio. € zum 31.12.2017) sind neben den Angaben zur Ermittlung der Höhe der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche beamtenrechtliche Verpflichtungen der Gemeinde auch der Zinssatz (siehe Seite 37 Entwurf Jahresabschluss 2017) und alle anderen wesentlichen Berechnungsparameter bzw. die berücksichtigten Trendannahmen (z. B. allgemein erwartete Preis- und Kostensteigerungen) zu dokumentieren.

Außerdem sollten nach Auffassung der Rechnungsprüfung künftig Angaben zu Ansprüchen aus Dienstherrnwechseln sowie zur Tätigkeit von städtischen Beamten bei gemeindlichen Betrieben genannt werden.

- **Angaben zu den wesentlichen Verträgen der Stadt:** Im vorliegenden Jahresabschluss 2017 wird über
 - Bürgschaften,
 - noch nicht erhobene Beiträge aus fertig gestellten Erschließungsanlagen,
 - über den Leasingvertrag Sonderkindergarten Deichtorstr.,
 - Gewährträgerhaftungen,
 - Sicherungsinstrumente im Rahmen des Zins- und Schuldenmanagements sowie
 - sonstige vertragliche Vereinbarungen und Verpflichtungen (nbso und Stellplatzablöse)

berichtet. Weitere Angaben zu wesentlichen Verträgen oder Verpflichtungen etc. sind im zu prüfenden Jahresabschluss 2017 nicht enthalten.

Im Beteiligungsbericht (§ 117 GO NRW) berichten die verschiedenen städtischen Beteiligungen hingegen regelmäßig zu den wesentlichen Vertragsbeziehungen mit der Stadt. Alleine aus diesen Übersichten lassen sich nach Auffassung der Rechnungsprüfung weitere wesentliche vertragliche Verpflichtungen mit Verbindung zum Jahresabschluss ableiten.



Um die Transparenz und die Belegdokumentation für den nächsten Jahresabschluss zu verbessern, sind die Informationen zu allen wesentlichen Verträgen der Stadt und den damit verbundenen möglichen finanziellen Verpflichtungen (z.B. mehrjährige Dauerschuldverhältnisse aus Miet- und Leasingverträgen) hinsichtlich der Wirkung für den Jahresabschluss zu dokumentieren.

- **Angaben zu Treuhandverhältnissen:** Über die vorhandenen Treuhandverhältnisse der Stadt Leverkusen als Treuhandgeberin oder Treuhandnehmerin sollte künftig berichtet werden.
- **Überprüfung der Angaben in der städt. Afa-Tabelle hinsichtlich § 35 Abs. 3 GemHVO bzw. § 44 Abs. 2 Nr. 6 GemHVO:** Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist die vom Innenministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle für Kommunen zu Grunde zu legen.
Hiernach ist „... Innerhalb des dort vorgegebenen Rahmens ... unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse die Bestimmung der jeweiligen Nutzungsdauer so vorzunehmen, dass eine Stetigkeit für zukünftige Festlegungen von Abschreibungen gewährleistet wird. ...“

Im Jahresabschluss 2017 sind in der beigefügten Afa-Tabelle (siehe Anlage 21) in Teilbereichen keine bzw. unzureichende Erläuterungen oder Angaben im Anhang nach § 44 Abs. 2 Nr. 6 GemHVO NRW zu örtlichen Abweichungen in der Afa-Tabelle benannt. Aus dem Wortlaut des § 35 Abs. 3 GemHVO NRW ist grundsätzlich abzuleiten, dass Überschreitungen des vorgegebenen Afa-Rahmens nicht zulässig sind; Abweichungen sind nach § 44 Abs. 2 Nr. 6 GemHVO NRW im Jahresabschluss angemessen und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die dem Jahresabschluss 2017 beigefügte Afa-Tabelle (siehe Anlage 21 zum Jahresabschluss 2017) weist für verschiedene Vermögensgegenstände abweichende Nutzungsdauern aus, die nicht bzw. nicht hinreichend erläutert werden.

Die Finanzbuchhaltung wird daher gebeten, die Angaben in der städtischen Afa-Tabelle in einigen Punkten (auch hinsichtlich der damit tatsächlich erfassten Stammdaten zur Nutzungsdauer in der Anlagenbuchhaltung) zu überprüfen bzw. näher zu erläutern.

- **Pflichtangaben nach § 43 Abs. 6 GemHVO NRW:** Die Kostenüberdeckungen in den gebührenrechnenden Einrichtungen der Stadt nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) wie z.B. Friedhofs- oder Rettungsdienstgebühren wurden erst auf Initiative der Rechnungsprüfung mit der Prüfung zum vorliegenden Jahresabschluss 2017 als Sonderposten nach § 43 Abs. 6 GemHVO NRW erfasst.

Es ist unter Hinweis auf die gesetzliche Regelung in § 43 Abs. 6 GemHVO NRW notwendig, dass künftig zum Bilanzstichtag über die Entwicklung der Kosten unterdeckungen (z.B. im Anhang zum Jahresabschluss unter



Hinweis auf die Produkte) berichtet wird, damit der Rat der Stadt regelmäßig über Kostenunterdeckungen in gebührenrelevanten Bereichen bereits mit dem Jahresabschluss informiert wird und damit in die Lage versetzt wird, gegebenenfalls bei fortbestehenden Kostenunterdeckungen rechtzeitig gegenzusteuern. Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2017 enthält hierzu keine entsprechenden Informationen.

5.3 Ergebnis- und Finanzrechnung 2017

5.3.1 Ergebnisrechnung 2017

Die Aufwendungen übersteigen in 2017 die Erträge um ca. 21,7 Mio. € (Vorjahr ca. 8,7 Mio. €). Gegenüber der Planung für das Jahr 2017 (Originalansatz ca. 55,2 Mio. €) ist eine Verbesserung des Jahresfehlbetrages mit ca. 33,5 Mio. € entstanden.

Wesentliche Ursachen für den ausgewiesenen Jahresfehlbetrag sind nach der Gesamtergebnisrechnung im Jahresabschluss in den Abweichungserläuterungen (siehe Seite 175 bis 191 Bd. I Jahresabschluss 2017) ausführlich dargestellt und lassen sich stichpunktartig (im Vergleich zur ursprünglichen Haushaltsplanung) wie folgt zusammenfassen:

- Von ursprünglich geplanten Gewerbesteuererträgen mit ca. 63,5 Mio. € wurden tatsächlich ca. 102,5 Mio. € ertragswirksam gebucht (+ 39 Mio. €). Dies begründet in weiten Teilen die gesteigerten Erträge im Bereich Steuern und ähnliche Abgaben.
- Bei den Zuwendungen und allgemeine Umlagen wurde der Planansatz 173,2 Mio. € um ca. 6,8 Mio. € unterschritten.
- Die sonstigen Transfererträge haben sich positiv entwickelt (+ 4,7 Mio. €) und beruhen im Wesentlichen auf der einmaligen Ertragsbuchung von Rückforderungsansprüchen gegenüber der AGL mit brutto ca. 5,6 Mio. € (siehe auch Seite 23 - 25 im Prüfbericht).
- Im Bereich der Sonstigen ordentlichen Erträge wurde gegenüber der Planung ein Plus mit ca. + 5,5 Mio. € erzielt.
- Die geplanten Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen konnten um ca. 13,0 Mio. € reduziert werden.

5.3.2 Finanzrechnung 2017

Die Gesamtfinanzrechnung wird im Jahresabschluss 2017 (siehe Seite 25 und 26 Bd. I JA 2017) nach den erfolgten Korrekturbuchungen (siehe Seite 43 und 44 des Prüfberichtes) zutreffend dargestellt.



5.3.3 Abweichungsanalyse der Liquiditätsplanung

Im Rahmen der Abschlussprüfung wurde die mit dem Jahresabschluss 2016 vorgelegte Liquiditätsplanung 2017 näher analysiert. Zusammengefasst lässt sich aufgrund der Angaben der Verwaltung die Liquiditätsplanung 2017 wie folgt zusammenfassen, wobei weitere konkrete Planungsunterlagen oder Belege von der Finanzbuchhaltung mit dieser Prüfung nicht vorgelegt wurden:

Zusammengefasste Übersicht Liquiditätsplanung Jahresabschluss 2016 – siehe Seite 191 Jahresabschluss (Stand 06.03.2017) für die restlichen 9 Monate 2017

Arten der Zahlungsmittel und Zahlungsverpflichtungen	Voraussichtlicher Stand (06.03.2017), Planung zum 31.12.2017 in €	Haushaltsplan 2017 in € (gem. SAP Auswertung ZBUDGET) entspricht Originalansatz	+/- Veränderung in €
Einzahlungen (Eine Erhöhung der Einzahlungen gegenüber der Planung wird als Minus-Wert ausgewiesen!)			
Steuern	272.424.636	224.215.700	-48.208.936
Zuwendungen	158.011.214	158.363.000	+351.786
Sonstige Transferzahlungen	3.861.825	3.862.600	+775
Öffentlich rechtliche Leistungsentgelte	48.969.737	48.898.000	-71.737
Privatrechtliche Leistungsentgelte	5.926.300	5.531.950	-394.350
Kostenerstattungen	62.038.413	60.602.950	-1.435.463
Zinsen	3.207.964	2.899.750	-308.214
Anlagen	0	0	0
Sonstige Einzahlungen	19.841.202	20.433.290	+591.998
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	42.964.759	44.503.250	+1.538.491
Aufnahme Darlehn	0	0	0
Rückflüsse TBL Darlehn	47.118.909	47.698.500	+579.591
Zwischensumme Einzahlungen	664.364.960	617.008.900	-47.356.060
Auszahlungen (Eine Verringerung der Auszahlungen gegenüber der Planung wird als Minus-Wert ausgewiesen!)			
Personalauszahlungen	112.571.370	121.126.400	-8.555.030
Versorgungsauszahlungen	13.374.303	15.289.600	-1.915.497
Sach- und Dienstleistungen	113.223.980	126.872.650	-13.648.670
Zinsen	16.333.973	18.315.350	-1.981.377
Anlagen	0	0	0
Transferauszahlungen	198.756.011	202.814.150	-4.058.139
Sonstige Auszahlungen	92.525.721	98.093.450	-5.567.729
Auszahlungen Investitionstätigkeit	46.615.621	63.358.500	-16.742.879
Darlehn	36.066.965	33.595.600	+2.471.365
Zwischensumme Auszahlungen	629.467.945	679.465.900	-49.997.955
Kumulative Veränderung lfd. Jahr	-34.897.015	+62.457.000	-97.354.015

Als Ergebnis ist festzustellen, dass nach Darstellung der Verwaltung zum Erstellungszeitpunkt der Liquiditätsplanung (06.03.2017) für die verbliebenen Reste des Haushaltsjahres 2017 (April – Dezember 2017) eine kumulative Abweichung mit insgesamt ca. 97 Mio. € prognostiziert wurde.

Die vorgelegte Liquiditätsplanung zum Stichtag 09.03.2017 ist in einem sehr hohen Maße vergangenheitsorientiert und beinhaltet – auf den verbliebenen Prognosezeitraum von ca. 9 Monaten – nur geringe zukunftsbezogene Inhalte (in Form einer pauschalen Hochrechnung).



5.4 Prüfung delegierte Aufgaben gemäß § 103 Abs. 1 Satz 2 GO NRW

In die Prüfung des Jahresabschlusses sind gemäß § 103 Abs. 1 Satz 2 GO NRW die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben einzubeziehen, sofern sie von erheblicher Bedeutung sind. Dies gilt auch dann, wenn die Zahlungsvorgänge durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden.

Die Stadt Leverkusen erbringt regelmäßig folgende erheblichen Sozialleistungen, die anschließend mit den zuständigen Trägern (Landschaftsverband Rheinland (LVR) oder Land Nordrhein-Westfalen abgerechnet werden:

- Geldleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) werden nach § 1 Abs. 2 Landesausführungsgesetzes zum Zwölften Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII NRW), die die Stadt Leverkusen (als örtlicher Träger der Sozialhilfe) erbringt, als „Bundesauftragsverwaltung“ durchgeführt.
- Gem. § 3 AG-SGB XII NRW i.V.m. § 1 der Satzung des (LVR) über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe (Sozialhilfesatzung – SH-Satzung) vom 28.09.2016 nimmt die Stadt Leverkusen als örtlicher Träger der Sozialhilfe verschiedene übertragene Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe für den LVR im eigenen Namen wahr (sogenannte „delegierte Sozialhilfe“).

Von der örtlichen Rechnungsprüfung wurden mit Blick auf das Haushaltsjahr 2017 folgende Abrechnungen geprüft:

- Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben 2017 für die gemäß der Sozialhilfesatzung des Landschaftsverbandes Rheinland übertragenen Hilfen.
- Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben zu Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII mit der Bezirksregierung Köln für das Haushaltsjahr 2017.
Bei den Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII wurden für 2017 einzelne Leistungsfälle stichprobenartig von der Rechnungsprüfung geprüft.

Ferner werden von der Stadt Leverkusen (*als Bewilligungsbehörde nach dem Wohngeldsetz*) die Anträge auf Wohngeld (Miet- oder Lastenzuschuss) verantwortlich bearbeitet, sofern die Wohnung im Gebiet der kreisfreien Stadt Leverkusen liegt¹⁸. Die damit verbundenen Zahlungsvorgänge werden vom Land NRW ausgeführt. Eine Prüfung in diesem Bereich erfolgte in 2017 nicht.

¹⁸ Siehe Wohngeld RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport v. 13.05.2005 - IV A 1-4082-814/05



5.5 Korrekturbuchungen im Rahmen der Hauptprüfung

Mit der Prüfung der Bilanz, der Ergebnis- und Finanzrechnung zum Jahresabschluss 2017 wurden von der Finanzbuchhaltung verschiedene Korrekturbuchungen vorgenommen, die zum geprüften Jahresabschluss 2017 führen.

Insgesamt verbesserte sich das Jahresergebnis 2017 durch die notwendigen Umbuchungen um rd. **1,6 Mio. €**.

Weitere Detailinformationen können der beigefügten Umbuchungsliste – Anlage zum Prüfbericht (siehe Seiten 66 - 68) entnommen werden. Aufgrund der Feststellungen im Rahmen der Hauptprüfung waren Korrekturbuchungen erforderlich, um einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nach § 101 Abs. 4 GO NRW zu erreichen.

Zusammenfassung der Korrekturbuchungen in der Gesamtergebnisrechnung 2017

Nr.	Erträge- und Aufwandsarten	Entwurf Jahresabschluss 31.12.2017 (Betrag in €)	(saldierte) Summe Umbuchungen i.V.m. der Hauptprüfung	geprüfter Jahresabschluss 31.12.2017 (Betrag in €)
01	Steuern und ähnliche Abgaben	266.742.454,65	-545.220,50	267.287.675,15
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	165.294.478,26	-1.225.640,10	166.520.118,36
03	+ Sonstige Transfererträge	8.563.061,58	0,00	8.563.061,58
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	49.562.975,31	0,00	49.562.975,31
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	5.864.539,67	0,00	5.864.539,67
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	59.311.021,23	0,00	59.311.021,23
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	27.928.010,19	-1.074.311,40	29.002.321,59
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	1.315.639,54	0,00	1.315.639,54
09	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	584.582.180,43	-2.845.172,00	587.427.352,43
11	- Personalaufwendungen	129.538.146,27	0,00	129.538.146,27
12	- Versorgungsaufwendungen	16.953.785,68	0,00	16.953.785,68
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	104.218.094,67	0,00	104.218.094,67
14	- Bilanzielle Abschreibungen	33.462.676,43	77.659,31	33.540.335,74
15	- Transferaufwendungen	196.316.492,38	0,00	196.316.492,38
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	123.963.170,09	495.357,68	124.458.527,77
17	= Ordentliche Aufwendungen	604.452.365,52	573.016,99	605.025.382,51
18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 10 und 17)	-19.870.185,09	-2.272.155,01	-17.598.030,08
19	+ Finanzerträge	3.876.125,55	0,00	3.876.125,55
20	- Finanzaufwendungen	12.500.784,95	0,00	12.500.784,95
21	= Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)	-8.624.659,40	0,00	-8.624.659,40
22	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 18 und 21)	-28.494.844,49	-2.272.155,01	-26.222.689,48
23	+ Außerordentliche Erträge	5.236.431,51	-681.446,95	4.554.984,56
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	5.236.431,51	-681.446,95	4.554.984,56
26	= Jahresergebnis (Zeilen 22 und 25)	-23.258.412,98	-1.590.708,06	-21.667.704,92



Nachfolgend werden die wesentlichen Umbuchungen (Beträge größer 50.000 €) wie folgt erläutert:

	<u>Summe Umbuchungsbetrag</u>
<i>Zeile 01 – Steuern und ähnliche Abgaben</i>	-545.220,50 €
<ul style="list-style-type: none">• Mit der Prüfung war die Korrektur einer fehlerhaften zeitlichen Ertragszuordnung nach 2017 erforderlich.	
<i>Zeile 02 – Zuwendungen und allgemeine Umlagen</i>	-1.225.640,10 €
<ul style="list-style-type: none">• Aufgrund der verschiedenen Korrekturbuchungen im Sachanlagevermögen waren entsprechende Korrekturen (Erträge aus der Auflösung von Sonderposten) mit insgesamt 706.906,10 € erforderlich.• Eine fehlerhafte zeitliche Ertragszuordnung erforderte eine Korrektur einer konsumtiven Zuweisung (518.734,00 €) in das Haushaltsjahr 2017.	
<i>Zeile 07 – Sonstige ordentliche Erträge</i>	-1.074.311,40 €
<ul style="list-style-type: none">• Mit der Umbuchung von 681.446,95 € aus dem außerordentlichen Ertrag haben sich die sonstigen ordentlichen Erträge um diesen Betrag gesteigert. Ferner erfolgte die Ausbuchung einer Verbindlichkeit mit 216.578,93 € sowie die Verbuchung eines Ertrages aus Korrekturen fehlerhaft abgeschriebener Parkanlagen (176.285,52 €).	
<i>Zeile 14 – Bilanzielle Abschreibungen</i>	+77.659,31 €
<ul style="list-style-type: none">• Die Veränderungen im Sachanlagevermögen brachten Korrekturen der bilanziellen Abschreibung von insgesamt 77.659,31 € mit sich.	
<i>Zeile 16 – Sonstige ordentliche Aufwendungen</i>	+495.357,68 €
<ul style="list-style-type: none">• Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen erforderten Korrekturbuchungen mit insgesamt 495.357,68 €:<ul style="list-style-type: none">– Durch die Ausbuchung im Bereich nbso-ost entstanden Verluste aus dem Abgang von Sachanlagevermögen mit 214.496,53 €.– Die Verwaltung hat Zuführungen mit 240.945,00 € für ein drohendes Erstattungsverfahren gebildet.	
<i>Zeile 23 – Außerordentliche Erträge</i>	-681.446,95 €
<ul style="list-style-type: none">• Die außerordentlichen Erträge haben sich parallel mit der Korrektur im Bereich der ordentlichen Erträge um 681.446,95 € vermindert.	



Korrekturbuchungen Gesamtfinanzrechnung 2017

Die Finanzbuchhaltung hat in der Hauptprüfung Korrekturbuchungen in der Gesamtfinanzrechnung 2017 vorgenommen:

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten	Entwurf Jahresabschluss 31.12.2017 (Betrag in €)	(saldierte) Summe Umbuchungen i.V.m. der Hauptprüfung	geprüfter Jahresabschluss 31.12.2017 (Betrag in €)
01	Steuern und ähnliche Abgaben	264.361.208,36		264.361.208,36
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	148.833.522,44		148.833.522,44
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	2.281.323,97		2.281.323,97
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	48.078.397,82		48.078.397,82
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	5.806.798,51		5.806.798,51
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	56.863.440,90		56.863.440,90
07	+ Sonstige Einzahlungen	7.814.715,34		7.814.715,34
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	7.652.545,95		7.652.545,95
09	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	541.691.953,29	0,00	541.691.953,29
10	- Personalauszahlungen	112.976.554,92		112.976.554,92
11	- Versorgungsauszahlungen	15.664.825,38		15.664.825,38
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	108.408.741,32		108.408.741,32
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	12.550.059,20		12.550.059,20
14	- Transferauszahlungen	206.986.623,20		206.986.623,20
15	- Sonstige Auszahlungen	82.652.643,86		82.652.643,86
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	539.239.447,88	0,00	539.239.447,88
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 09 und 16)	2.452.505,41	0,00	2.452.505,41
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	24.226.907,72		24.226.907,72
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	2.425.897,63	928.600,00	3.354.497,63
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00		0,00
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	840.810,55		840.810,55
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	327.923,85	7.300.993,26	7.628.917,11
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	27.821.539,75	8.229.593,26	36.051.133,01
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-717.925,66	928.600,00	210.674,34
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	25.268.968,82		25.268.968,82
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	5.583.055,63		5.583.055,63
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00		0,00
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	1.974.650,38		1.974.650,38
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	6.000.000,00	6.000.000,00
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	32.108.749,17	6.928.600,00	39.037.349,17
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (=Zeilen 23 und 30)	-4.287.209,42	1.300.993,26	-2.986.216,16
32	= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag (=Zeilen 17 und 31)	-1.834.704,01	1.300.993,26	-533.710,75
33	+ Ausnahme und Rückflüsse von Darlehn	17.142.303,15	-7.300.993,26	9.841.309,89
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	904.110.000,00		904.110.000,00
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehn	21.166.561,13	-6.000.000,00	15.166.561,13
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	897.118.040,73		897.118.040,73
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	2.967.701,29	-1.300.993,26	1.666.708,03
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (=Zeilen 32 und 37)	1.132.997,28	0,00	1.132.997,28
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	5.109.371,36		5.109.371,36
40	+ Bestand an fremden Finanzmitteln	-1.119.394,15		-1.119.394,15
41	= Liquide Mittel (=Zeile 38, 39 und 40)	5.122.974,49	0,00	5.122.974,49



Die im Einvernehmen mit dem Fachbereich Finanzen vorgenommenen Umbuchungen in der Finanzrechnung, die insgesamt den Finanzmittelbestand nicht verändert haben, lassen sich wie folgt begründen:

- Aufgrund der Rückabwicklung eines Grundstückserwerbs in 2016 wurde irrtümlich die Kaufpreiserstattung (928.000 €) als negative Auszahlung in 2017 gebucht.

Mit der Korrektur wird – unter Beachtung des Bruttoprinzips – eine Einzahlung in der Finanzrechnung ausgewiesen und der bisherige Ausweis in der Entwurfsfassung in Form einer negativen Auszahlung (-717.925,66 €) vermieden.

- Im Einvernehmen mit dem Fachbereich Finanzen wird die Aufnahme und sofortige Weiterleitung von Investitionskrediten an die TBL (Zeile 22 und 29 Gesamtfinanzzrechnung) in 2017 unter Bezug auf § 86 GO NRW i.V.m. § 43 Abs. 2 GemHVO NRW dem Grunde nach als „Ausleihung“ angesehen und führte zu einer Veränderung der Darstellung in der Finanzrechnung.

Mit der Einordnung der Ein- und Auszahlungen als „gemeindliche Investitionstätigkeit“ in der Gesamtfinanzzrechnung wurden entsprechende Korrekturen erforderlich.

Die Kapitalhingabe in Form von langfristigen Investitionskrediten erfolgt durch die Stadt – unter Beachtung des „Konzerngedankens“ – mit dem Ziel, unter anderem dauerhaft den hoheitlichen Betriebszweck (hier der TBL) zu unterstützen und sind durch die Haushaltsatzung 2017 autorisiert.

Korrespondierend hierzu erfolgten zugleich Korrekturen im Bereich der städtischen Finanzierungstätigkeit (Aufnahme/ Rückflüsse bzw. Tilgung/ Gewährung von Darlehen in Zeile 33 und 35 Gesamtfinanzzrechnung), die i.V.m. der Aufnahme und Weiterleitung von „konzerninternen Investitionskrediten“ stehen.

5.6 Prüfung einzelner Angaben nach § 1 GemHVO NRW

Mit der Prüfung zum Jahresabschluss wurden vor dem Hintergrund der Prüferkenntnisse aus dem Gesamtabschluss 2014 die gesetzlich geforderten Angaben nach § 1 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO geprüft.

Der Fachbereich Finanzen hat mit der Vorlage 2016/1400 (Entwurf der Haushaltssatzung und Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 bis 2021 für das Haushaltsjahr 2017; Band 2 Teil 2: Seite 385 - 387) Angaben nach § 1 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO beigefügt und am 19.12.2016 dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Mit dem Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wurde am 20.02.2017 (Vorlage 2017/1516) die Haushaltssatzung 2017 – unter Berücksichtigung der erforderlichen Aktualisierungen (z.B. Veränderungsliste kon-



sumtiv/ investiv und Fortschreibung Sanierungsplan) zur Entwurfsfassung nach Vorlage 2016/1400 – beschlossen.

Im Haushaltssanierungsplan (Anlage 18 Band 2 Teil 2) gem. Vorlage 2016/1400 werden unter Ziff. IV „Konzept zur Einbindung der Beteiligungen in den fortgeschriebenen Haushaltssanierungsplan 2012 – 2021 für das Haushaltsjahr 2017“ (Seite 323 – 336) weitere Informationen zur Struktur des Konzerns Stadt Leverkusen und der Einbindung der städtischen Beteiligungen in den finanziellen Konsolidierungsprozess gegeben.

Nach Auffassung der Rechnungsprüfung sind die Angaben zu einzelnen Vorgängen – insbesondere nach den Prüferfahrungen aus der parallelen Prüfung zum Gesamtabschluss 2014 bzw. unter Berücksichtigung der Daten im Beteiligungsbericht – inkongruent.

Es besteht mit dem Fachbereich Finanzen Einvernehmen dahingehend, dass die Angaben nach § 1 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO NRW zur Darstellung der Wirtschaftslage der verselbstständigten Aufgabenbereiche und deren „Querverbindungen“ im Gesamtkontext des städtischen Haushalts (z.B. wirtschaftliche Zuordnung von im juristischen Eigentum der Stadt Leverkusen stehenden Finanzanlagen wie EVL, ivl oder RWE-Aktien i.S.v. § 9 Abs. 1 EigVO NRW in das kommunale Sondervermögen SPL) für künftige Haushaltspläne nachvollziehbar bzw. verständlich gestaltet werden.



5.7 Wirtschaftliche Lage zum Jahresabschluss/ künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken

5.7.1 Wirtschaftliche Lage zum 31.12.2017

Nach Prüfung des Jahresabschlusses 2017 und dem beigefügten Lagebericht zum 31.12.2017 können folgende Aussagen zur wirtschaftlichen Lage der Stadt Leverkusen bestätigt werden:

- Im Ergebnisplan für das Haushaltsjahr 2017 hatte der Rat der Stadt Leverkusen einen Jahresfehlbetrag von ca. 55,2 Mio. € (Originalansatz) geplant. Der geprüfte Jahresabschluss 2017 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von ca. 21,7 Mio. € erheblich besser ab (Differenz ca. 33,5 Mio. €).
- Das Eigenkapital verringert sich zum Bilanzstichtag durch Korrekturbuchungen und nach Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2017 auf rd. 201,8 Mio. €.
- Eventuelle Engpässe hinsichtlich der Finanzliquidität sind nach Darstellung der Verwaltung nicht dokumentiert. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Finanzbuchhaltung jederzeit in der Lage war, die Liquiditätsversorgung der Stadt Leverkusen insgesamt sicherzustellen.

Die durchschnittlichen Zinssätze für die Inanspruchnahme der Liquiditätskredite sind in den letzten Jahren nach den Angaben der Verwaltung (siehe Seite 96 Entwurf Jahresabschluss 2017 – Bd. 1) stetig gesunken:

Durchschnittlich saldierter Zinssatz (je Haushaltsjahr)					
2012	2013	2014	2015	2016	2017
1,397 %	1,12 %	1,04 %	0,91 %	0,66 %	0,34 %
Durchschnittlich gebundene Liquiditätskredite (Beträge in Mio. € je Haushaltsjahr)					
2012	2013	2014	2015	2016	2017
177,6 Mio. €	187,6 Mio. €	232,5 Mio. €	275,1 Mio. €	273,6 Mio. €	249,6 Mio. €

- Leverkusen nimmt am Stärkungspakt Stadtfinanzen nach § 4 Stärkungspaktgesetz NRW teil. Spätestens 2018 muss die Stadt Leverkusen einen ausgeglichenen Haushalt vorlegen.
- Unter Ziff. 2.1.5 wird dem Leser des Jahresabschlusses eine Abweichungserläuterung zur Ergebnisrechnung (siehe Seiten 175 – 191 Bd. I der Erläuterungen zum Entwurf Jahresabschluss 2017) gegeben. Die Ursachen für die Verbesserung der Ergebnisrechnung 2017 werden anhand der größten Abweichungsposten kurz beschrieben.
- In der Ziff. 2.1.6 Finanzrechnung wird über die Finanzrechnung und die damit verbundene Liquiditätsplanung berichtet.



Als die bedeutendsten Einzelprojekte des Investitionsplanungszeitraumes werden folgende Bereiche genannt:

Investitionsprojekte	Veranschlagte Gesamtkosten* in €
Projekt "Gute Schule 2020": z.B. Werner-Heisenberg Gymnasium, Brandschutzsanierung (6,0 Mio. €)	18,3 Mio. €
Städtebauförderungsprojekte: Mädchentreff	1,7 Mio. €
Im Rahmen der Kommunalinvestitionsförderung: z.B. Sanierung Sporthalle Ophovener Str. (7,0 Mio. €)	21,6 Mio. €
Handlungskonzept Wiesdorf: z.B. Realschule Am Stadtpark (16,0 Mio. €) und „Dönhoffstr/ Moskauer Str, Abbruch Turnhalle, Verl. Bolzplatz“ (8,3 Mio. €)	33,7 Mio. €
Förderung ÖPNV: Neubau ZOB Opladen inkl. Dach	5,1 Mio. €
Summe	80,4 Mio. €

*einschließlich bereits in Vorjahren bereitgestellte Mittel und Restfinanzierungen nach 2019; (Ausnahme: fortlaufende Maßnahmen wie z. B. Beschaffungen) und inkl. Investitionszuwendungen von Bund und Land

5.7.2 Vorgänge von besonderer Bedeutung

Als Vorgänge von besonderer Bedeutung bewertet die Stadt Leverkusen zum Jahresabschluss 2017 folgende Sachverhalte (siehe Seiten 199 – 204 Bd. I Jahresabschluss 2017):

- **Gute Schule 2020:** Aufgrund der Förderung durch das Land NRW entfallen im Rahmen des Förderprogramms Gute Schule 2020 Finanzmittel mit ca. 16,3 Mio. € (gleichmäßig verteilt auf die Haushaltsjahre 2017 – 2020), die für konsumtive als auch investive Zwecke im Schulbereich genutzt werden können.
- **Integriertes Handlungskonzept (InHK) Hitdorf:** Mit dem integrierten Handlungskonzept (InHK) werden, basierend auf dem Ratsbeschluss vom 29.09.2014, die förderfähigen Maßnahmen für den Stadtteil Hitdorf entwickelt und Fördermittel beantragt.
- **Haushaltssanierungsplan:** Für den anstehenden Haushaltsplan 2019 ist es notwendig, die geprüfte Bilanz zum 31.12.2017 vorzulegen. Ferner wird auf den letzten Beschluss des Rates vom 29.11.2017 verwiesen.

Weitere besondere Vorgänge werden an dieser Stelle nicht genannt.

Mit dem Bericht über die Vorgänge von besonderer Bedeutung sind auch solche Vorgänge zu benennen, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind und wesentliche finanzwirtschaftliche Bedeutung von Kernverwaltung und gemeindlichen Betrieben auf die künftige Haushaltswirtschaft haben können.

Neben einer vergangenheitsbezogenen Bewertung des Jahresabschlusses muss dabei auch eine zukunftsbezogene Betrachtung geleistet werden, damit unter anderem der Rat der Stadt als ein wesentlicher Adressat des Jahresab-



schlusses mit dem Jahresabschluss eine vollständige Bewertung und Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde durch den Oberbürgermeister erhält.

Nach Auffassung der Rechnungsprüfung könnten bei der Beschreibung im Jahresabschluss zu den Vorgängen von besonderer Bedeutung noch einige wesentliche Vorgänge mit einem Bezug auf die städtische Haushaltswirtschaft ergänzt werden, die an dieser Stelle lediglich stichwortartig dokumentiert sind:

- Sachstand und künftige Entwicklung des Stadtbauprojektes nbso
- Integriertes Handlungskonzept (InHK) Wiesdorf
- Stadtteilentwicklungskonzept (STEK) Opladen

Für künftige Jahresabschlüsse wird empfohlen, die Berichterstattung an dieser Stelle zu erweitern.

5.7.3 Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

Bei der Berichterstattung zu den Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Stadt Leverkusen (siehe Seite 208 – 213 Bd. I Jahresabschluss 2017) werden verschiedene allgemeine Aussagen getroffen. Nach Darstellung der Verwaltung wird regelmäßig im Zusammenhang mit dem HSP und dem Stärkungspakt eine Risikobetrachtung gegenüber der Bezirksregierung Köln abgegeben.

Nach § 48 GemHVO NRW ist im Lagebericht u.a. auf die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Gemeinde einzugehen. Die oben genannte Risikobetrachtung i.V.m. dem HSP bzw. Stärkungspakt gegenüber der Bezirksregierung Köln könnte insofern bei künftigen Berichterstattungen im Lagebericht einfließen bzw. diesen vervollständigen.

In der Folge werden verschiedene Punkte als wesentliche Einflussfaktoren genannt, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

- **Entwicklung des Haushaltsdefizits:** Das geplante Haushaltsdefizit wird für das Haushaltsjahr 2017 mit ca. 55 Mio. € angegeben.
- **Eigenkapitalentwicklung gem. HSP:** Das Eigenkapital soll aufgrund der geplanten Erträge bzw. Aufwendungen bis in das Jahr 2021 ca. 205,6 Mio. € betragen.
- **Entwicklung der Aufwendungen und Erträge 2009 – 2019 (in Mio. €):** Die Aufwendungen und Erträge sind für die nächsten Haushaltsjahre nach der Ratsentscheidung vom 18.12.2017 wie folgt geplant (siehe Ratsvorlage 2017/2000 sowie 2017/2024):



Haushaltsjahr	Haushaltsansatz				
	2017	2018	2019	2020	2021
Erträge	547.252.000 €	594.761.000 €	603.818.250 €	603.011.300 €	608.956.000 €
Aufwendungen	602.480.050 €	593.849.250 €	601.847.800 €	600.774.550 €	606.681.800 €
Jahresergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (ohne außerordentliches Ergebnis, das mit dem Wert 0 € geplant ist)	-55.228.050 €	+911.750 €	+1.970.450 €	+2.236.750 €	+2.274.200 €

- **Darstellung der Personalsituation:** Die Entwicklung des Personalbedarfs zeigt einen Anstieg der Planstellen (vollzeitverrechnet: 2.092,08) dem nach Angabe der Verwaltung zum 30.06.2017 insgesamt 1.842,88 tatsächlich besetzte Planstellen gegenüberstehen.

Weitere Angaben zu den Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt Leverkusen werden im Jahresabschluss 2017 an dieser Stelle nicht gegeben.

5.7.4 Lagebericht

Die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss ist daraufhin zu prüfen, ob sie gem. § 101 Absatz 1 GO NRW mit dem Jahresabschluss im Einklang steht, ihre sonstigen Angaben eine korrekte Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Leverkusen für das Haushaltsjahr 2017 vermitteln und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Stadt zutreffend dargestellt sind. Der vorgelegte Lagebericht erfüllt im Wesentlichen die gesetzlichen Vorschriften.

Nicht ausreichend dokumentiertes Risikomanagementsystem

Es wird nach wie vor die dringende Empfehlung ausgesprochen, die Aussagen und Analysen im Lagebericht detailliert zu dokumentieren und zu begründen. Ein entsprechender Prüfhinweis wurde bereits mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 (siehe Seite 11 und 37 Prüfbericht zum Jahresabschluss 2016) ausgesprochen.

Durchführung von regelmäßigen Kontrollen zur Beachtung des europäischen Beihilferechts

Unter Bezug auf die aktuelle Erlasslage ist es in diesem Zusammenhang erforderlich, dass auch Risikoaspekte i.V.m. der Beachtung des europäischen Rechts (z.B. zur Vermeidung von Überkompensationen bei der Gewährung von Ausgleichszahlungen an bestimmte Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interessen betraut sind) regelmäßig von der Verwaltung überprüft werden.

Dies setzt nach Auffassung der Rechnungsprüfung voraus, dass die Verwaltung stets einen aktuellen Gesamtüberblick zu den möglichen relevanten beihilferechtlichen Vorgängen nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der europäi-



schen Union (AEUV) hat, die erforderliche Kontrolle verwaltungsweit bzw. „konzernweit“ verbindlich regelt und regelmäßig entsprechende Nachweise führt bzw. geeignete Überprüfungen zu möglichen europäischen beihilferechtlichen Sachverhalten durchführt (z.B. im Bereich des Beteiligungsmanagements des Fachbereichs Finanzen).

Bei der vorhandenen „konzerninternen Finanzierung“ sind die entsprechenden europarechtlichen Bestimmungen aus dem AEUV sowohl für die Weiterleitung von Investitionskrediten an SPL und TBL als auch bei kurzfristigen Liquiditätskrediten (im Rahmen des Cash-Pooling) von der Stadt Leverkusen regelmäßig zu beachten¹⁹.

Es besteht mit dem Fachbereich Finanzen Einvernehmen, dass die Durchführung der regelmäßigen Kontrollen zur Beachtung des europäischen Beihilferechts von der Verwaltung zu dokumentieren ist.

Risiken i.V.m. der ordnungsgemäßen Abwicklung von Fördermaßnahmen

Die Stadt Leverkusen nimmt aufgrund der nach wie vor schwierigen Finanz- und Haushaltssituation als Stärkungspaktkommune mittlerweile verstärkt regelmäßig verschiedene Fördermaßnahmen Dritter (z.B. von Bund und Land NRW) in Anspruch.

In den letzten 5 Jahren (*Summierung Gesamtfinanzzrechnung Zeile 18 Einzahlungen Zuwendungen Investitionsmaßnahmen für den Zeitraum vom 01.01.2013 – 31.12.2017*) hat die Stadt Leverkusen beispielsweise Finanzmittel aus Einzahlungen für Zuwendungen alleine für investive Zwecke mit insgesamt **ca. 98,5 Mio. €** erhalten.

Für die nächsten drei Haushaltsjahre 2018 (ca. 36,2 Mio. €), 2019 (ca. 27,9 Mio. €) und 2020 (ca. 26,8 Mio. €) werden investive Einzahlungen aus Zuwendungen mit insgesamt **ca. 90,9 Mio. €** in der Gesamtfinanzzrechnung (Zeile 18) geplant.

Ein Großteil der städtischen Investitionen wurde bzw. wird durch die Bereitstellung externer Finanzmittel sichergestellt²⁰.

Die Verwaltung muss im Rahmen der Beantragung und Inanspruchnahme von externen Fördermitteln im Rahmen des Zuwendungsrechts regelmäßig dafür Sorge tragen, dass die jeweiligen Bestimmungen und Auflagen des Förder- bzw. Zuwendungsgebers sorgsam beachtet werden und zum Teil fristgerecht ein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis dem Zuwendungsgeber vorgelegt wird.

Insbesondere die nachgehende Dokumentation der ordnungsgemäßen Abwicklung von Förder- bzw. Zuwendungsprojekten (*von der Beachtung des Vergaberechts bis hin zu allen weiteren Förderkriterien, Auflagen oder Nebenbestimmungen zur jeweiligen Fördermaßnahme*) beinhaltet nach Einschätzung der

¹⁹ Siehe Seite 1040 der NKF-Handreichungen 7. Auflage zu § 89 GO NRW

²⁰ Siehe auch NKF-Kennzahlenset (Anlage 14): Für 2017 wird eine **Drittfinanzierungsquote** mit 53,35 % zum 31.12.2017 angegeben, die über dem landesweiten Durchschnittswert (35,2 %) liegt.



Rechnungsprüfung mögliche Risiken für die Stadt Leverkusen, falls sich im Nachgang (*unter Umständen auch mehrere Jahre nach der Abwicklung der jeweiligen Fördermaßnahme*) aus der nicht ordnungsgemäßen oder nicht abgesprochenen Verwendung von Fördermitteln Rückzahlungsansprüche zulasten der Stadt Leverkusen ergeben sollten.

Es müssen daher von Anfang an geeignete Strukturen (*z.B. durch entsprechende Dienstanweisungen*) und sichere Dokumentationsverfahren für alle Förder- bzw. Zuwendungsverfahren verwaltungsweit implementiert werden, damit mögliche Risiken aus der nachgehenden Prüfung durch den Zuwendungsgeber und daraus folgenden denkbaren Rückforderungsansprüchen von Zuwendungsmitteln minimiert bzw. ausgeschlossen werden.

Die Verwaltung ist aktuell mit der Zentralisierung der Förder- und Zuwendungsmaßnahmen befasst. Die angestrebte Optimierung in diesem Bereich wird von der Rechnungsprüfung positiv bewertet.



6. Prüfungsfeststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Der Kontenrahmen gem. § 27 GemHVO NRW wird vollständig sowie klar und übersichtlich abgebildet. Der im Berichtsjahr angewandte Kontenplan stellt eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungstoffes sicher.

Die verschiedenen Geschäftsvorfälle der Stadt im Bereich der Ergebnis- und Finanzrechnung wurden von der Finanzbuchhaltung nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung vollständig und richtig erfasst. Die Belege in der Finanzbuchhaltung sind grundsätzlich ordnungsgemäß erfasst bzw. abgelegt.

Teilmängel der internen Belegdokumentation im SAP-Finanzbuchhaltungssystem (Scanbelege)

Mit der Abschlussprüfung wurde festgestellt, dass nicht bei allen stichprobenartig geprüften Geschäftsvorfällen im Jahresabschluss die Kontierungsanweisungen bzw. belegbegründenden Unterlagen im SAP-Finanzbuchhaltungssystem in Form von Scanbelegen hinterlegt wurden. Zum Teil werden lediglich E-Mails oder Exceldateien als belegbegründende Unterlagen (ohne formale Kontierungsbelege nach dem „4-Augen-Prinzip“ gemäß Ziff. 7 der städtischen Unterschriftenordnung) im SAP-Finanzbuchhaltungssystem gespeichert oder gar keine Scanbelege den einzelnen Buchungsvorgängen beigefügt²¹.

Diese fehlende bzw. unzureichende Belegdokumentation im SAP-Finanzbuchhaltungssystem erforderte in der Folge weitere Nachfragen bei der Finanzbuchhaltung bzw. den zuständigen Fachbereichen.

Diese „Teilmängel“ in der Belegdokumentation der Finanzbuchhaltung erschweren insgesamt eine zügige Prüfung und können auf Dauer die Ordnungsmäßigkeit der gesamten städtischen Rechnungslegung beeinträchtigen, wenn die Qualität der internen Belegdokumentation im SAP-Finanzbuchführungssystem nicht gesteigert wird.

Einige Funktionen im Rahmen der Verbuchung von Kontierungsanweisungen für die Kreditorenbuchhaltung (z.B. sachliche und rechnerische Feststellung und Anordnung der Auszahlung durch befugte Personen) werden über ein elektronisches Workflowsystem innerhalb des Finanzbuchhaltungssystems dokumentiert.

Die Geschäftsvorfälle wurden grundsätzlich vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst, wobei mit dieser Prüfung insbesondere bei den Jahresabschlussarbeiten festzustellen ist, dass die regelmäßig durchzuführende „Kontenabstimmung“ (siehe Ziff. 3.1.6. *Dienstanweisung Finanzbuchhaltung*) in Einzelfäl-

²¹ Eine systematische Erfassung der fehlenden Scanbelege erfolgt im Rahmen dieser Prüfung nicht. Insofern können im Prüfbericht keine vertieften Prüfungsaussagen zu diesem Teilaspekt der ordnungsgemäßen Belegdokumentation getroffen werden. Mit der nächsten unvermuteten Prüfung der Finanzbuchhaltung in 2018 wird dieser Sachverhalt aufgegriffen.



len unterblieb bzw. unvollständig war. Insofern bestätigt sich damit, dass in der Finanzbuchhaltung in Teilen tatsächlich fachlich fehlerhaft bzw. nicht ordnungsgemäß gebucht wurde und entsprechende Korrekturbuchungen dann erforderlich waren.

Die Zahlen der Vorjahresbilanz wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung insgesamt zutreffend entwickelt und von der Finanzbuchhaltung im Fachbereich Finanzen der Stadt Leverkusen aufgestellt.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung der Rechnungsprüfung den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsmäßigen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

Aktualisierung veralteter örtlicher Dienstanweisungen

Mit der Prüfung zum Jahresabschluss ist festzustellen, dass die Verwaltung verschiedene Dienstanweisungen den gesetzlichen Anforderungen seit der Umstellung auf NKF bisher nicht angepasst hat.

Ferner fehlen konkrete örtliche Regelungen zur Kosten- und Leistungsrechnung (§ 18 GemHVO NRW).

Es besteht Einvernehmen mit dem Fachbereich Finanzen, dass vorhandene Dienstanweisungen in Teilen zu aktualisieren bzw. zu erstellen sind (z.B. örtliche Kosten- und Leistungsrechnung nach § 18 GemHVO NRW). Die Rechnungsprüfung wird diesen Prozess begleitend prüfen.

Regelungslücken bei der Autorisierung und Dokumentation von Buchungen bzw. Korrekturbuchungen im vorliegenden Jahresabschluss

Mit der Prüfung zum Jahresabschluss 2017 wurde festgestellt, dass die Finanzbuchhaltung in Teilbereichen (zum Teil auch bei finanziell bedeutsamen und wesentlichen Buchungsvorgängen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten) keine oder ungeeignete bzw. unvollständige Kontierungsbelege/ Buchungsunterlagen vorlegen konnte²².

Erst auf ausdrückliche und mehrfache Nachfrage im Rahmen dieser Prüfung wurden die notwendigen Buchungsunterlagen bzw. Kontierungsanweisungen der Rechnungsprüfung vorgelegt bzw. wurden die vorgelegten Belege erst im Nachgang zu den bereits vorgenommenen Buchungen erstellt.

Insbesondere die Vornahme von finanziell bedeutsamen Korrekturbuchungen durch die Finanzbuchhaltung im Bereich der Festwerte Schulen ohne die notwendige vorherige Autorisierung (in Form von schriftlichen Kontierungsanweisungen) durch die zuständigen Stellen in der Verwaltung stellt einen Verstoß

²² Es wurden bspw. Buchungen im Eigenkapital (Sachkonto 201000 Allgemeine Rücklage) von einzelnen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Finanzbuchhaltung – entgegen der städtischen Unterschriftenordnung (ohne formelle Kontierungsanweisungen) – vorgenommen.



gegen die städtische Unterschriftenordnung, die Dienstanweisung nach § 31 GemHVO NRW sowie die Dienstanweisung zur Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans dar.

Die Grundzüge ordnungsgemäßer Buchführung wurden somit in Einzelfällen (allerdings mit wesentlichen Auswirkungen auf die städtische Ergebnisrechnung im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses) nicht beachtet.

Für den nächsten Jahresabschluss wird der Fachbereich Finanzen gebeten, die Regelungslücken zur Vornahme von Umbuchungen bzw. Korrekturbuchungen zu klären. Die Rechnungsprüfungsprüfung wird dies prüferisch begleiten.

Internes Kontrollsystem (IKS)

Die gesetzlich vorgeschriebene Verfügung nach § 31 GemHVO NRW wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2010 dem Rat der Stadt Leverkusen zur Kenntnis gegeben (Vorlage 1088/2011).

Mit der Prüfung zum Jahresabschluss 2016 wurde von der Rechnungsprüfung bereits die Empfehlung ausgesprochen, dass hinsichtlich der städtischen Finanzen ein geeignetes und angemessenes IKS einzurichten ist. Insofern wird auf die Darstellung im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2016 verwiesen²³.

Weder im vorliegenden Jahresabschluss noch in anderer Form werden hierzu Aussagen oder weitere Erläuterungen von der Verwaltung gegeben.

Bewährte Elemente für ein ordnungsgemäßes IKS sind u.a. das Prinzip der Transparenz, das „Vier-Augen-Prinzip“, das Prinzip der Aufgaben- und Funktionstrennung oder die Einrichtung einer fachbereichsinternen Innenrevision. Diese bekannten und üblichen Elemente eines **rechnungslegungsbezogenen IKS** genügen aus Sicht der Rechnungsprüfung nicht, da eine systematische und umfassende Darstellung aller wesentlichen Geschäftsprozesse (*und damit der dokumentierte Sollzustand inklusive aller Kontrollelemente*) durch die Verwaltung nicht vorliegt.

Zurzeit wird lediglich auf bekannte Teilaspekte eines IKS zurückgegriffen.

Auf Dauer kann eine solche Situation im Rahmen des „risikoorientierten Prüfansatzes“ von der Rechnungsprüfung nicht akzeptiert werden, da die Aufbau- und Funktionsprüfung bzw. eine generelle Risikoeinschätzung des IKS dem Grunde nach elementare Bestandteile einer ordnungsgemäßen Jahresabschlussprüfung sind.

Die Definition des rechnungslegungsbezogenen IKS erstreckt sich von der Budget- bzw. Finanzplanung bis hin zum regelmäßigen Jahres-/ Gesamtabschluss.

Insbesondere der regelmäßige und weitreichende Einsatz von automatisierter Datenverarbeitung im Bereich der Finanzbuchhaltung (einschließlich aller Nebenbuchhaltungen bzw. zahlreiche automatisierte Vorverfahren (§ 27 Abs. 5 i.V.m. § 31 GemHVO NRW) erfordert in allen Fachbereichen eine nachvollziehbare Definition bzw. angemessene Abstimmung und Kontrolle aller wesentlichen finanzrelevanten Geschäftsprozesse.

²³ Siehe Seite 11 sowie Seiten 38 – 40 Prüfbericht Jahresabschluss 2016 (Vorlage 2017/1741)



Für diesen Zweck wird empfohlen, dass die jeweiligen Leitungsebenen die verschiedenen Geschäftsprozesse in den Dezernaten oder Fachbereichen im Rahmen einer Risikoanalyse nach Risiken (z.B. mit hohem Schadenspotential und/ oder hoher Eintrittswahrscheinlichkeit) nachvollziehbar bewerten.

Ein ordnungsgemäßes IKS ist eine wesentliche Grundlage für ein gesetzmäßiges, zielorientiertes und wirtschaftliches Handeln der Stadt Leverkusen.

Gleichzeitig dient das IKS auch dem Schutz und der Entlastung aller Beschäftigten der Stadt, indem durch klare und nachvollziehbare Regelungen und tatsächliche Kontrollen beispielsweise unbeabsichtigte Fehlhandlungen generell vermieden bzw. erkannt und zeitnah korrigiert werden können.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass auch vor dem Hintergrund der gesetzlichen Änderung im Steuerbereich (Stichwort „Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand in § 2b UStG“) spätestens ab 2021 ein angemessenes „Tax-Compliance-Management-System“²⁴ notwendig ist.

In diesem Zusammenhang sind bis Ende 2020 alle finanzwirksamen Geschäftsprozesse bzw. Fragestellungen der Stadt Leverkusen als „Steuerschuldnerin“ in steuerrechtlicher Hinsicht durch den Fachbereich Finanzen verwaltungsweg zu klären und angemessen zu dokumentieren. In diesem Projekt sind im Rahmen der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft sämtliche Geschäftsprozesse der beiden eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen KSL und SPL mit einzubeziehen.

Anlagevermögen

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Kapitals, der Schulden, der Rückstellungen, der Sonderposten, der Bilanzierungshilfen und der Rechnungsabgrenzungsposten sind erbracht.

Die Nachweise für die Vermögensgegenstände im Anlage- und Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Schulden und Rückstellungen, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten der Stadt sind vollständig und richtig in der Finanzbuchhaltung zum Stichtag 31.12.2017 erfasst.

Die Abschreibungen zum Sachanlagevermögen lt. Ergebnisrechnung entsprechen den ausgewiesenen Abschreibungen im beigefügten Anlagenspiegel:

²⁴ Mit Hilfe eines „Tax Compliance Management Systems“ (als ein Teil eines Compliance Systems) soll insgesamt ein gesetzeskonformes Verhalten im Steuerbereich sichergestellt werden, um finanzielle (z.B. Säumnis- oder Verspätungszuschläge) und strafrechtliche Risiken, die sich aus etwaigen Gesetzesverstößen ergeben könnten, zu minimieren bzw. gänzlich zu vermeiden.



Vorgang	Betrag in €
Gesamtergebnisrechnung 2017 (siehe Seite 25 Bd. I Jahresabschluss 2017) Zeile 14 Summe bilanzielle Abschreibungen	33.540.335,74 €
Anlage 1 zum JA 2017 – Anlagenspiegel (siehe Seite 112 Bd. I Jahresabschluss 2017) Abschreibungen: Spalte AfA des Jahres – Summe	33.540.335,74 €
Differenz	0,00 €

Produktbezogene Darstellung

Die Stadt hat gem. § 12 GemHVO NRW produktorientierte Ziele festgelegt sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt. Dem vorliegenden Jahresabschluss 2017 sind produktorientierte Teilergebnis-/ Teilfinanzrechnungen (§ 4 GemHVO NRW) für die insgesamt 17 Produktbereiche beigefügt worden.

Es besteht mit dem Fachbereich Finanzen Einvernehmen, dass bei der künftigen Entwurfsfassung zum Jahresabschluss (ab Jahresabschluss 2018) zum Produktbereich „99“ eine textliche Erläuterung erfolgt.

Haushaltsplanung

Mittels einer Verfügbarkeitskontrolle im Finanzbuchhaltungssystem werden die Einhaltung des Haushaltsplanes bzw. evtl. Veränderungen nachgehalten und dokumentiert.

Finanzbuchhaltungssoftware

Die Finanzbuchhaltung beruht auf einem SAP-System, das von der Informationsverarbeitung Leverkusen (ivl) GmbH betrieben und gewartet wird. Mit Hilfe des Finanzbuchhaltungssystems wird die gesamte Haushaltsplanung bis hin zum Jahresabschluss (inklusive Ergebnis- und Finanzrechnung) erledigt.

Daneben nutzt die Stadt Leverkusen verschiedene Fachanwendungen in städtischen Fachbereichen, die finanzwirksame Buchungen (in der Regel mittels Schnittstellenprogrammen) an das Finanzbuchhaltungssystem übermitteln.



Abschließendes Prüfungsfazit:

Der vorgelegte Jahresabschluss und der Lagebericht sind aufgrund der vorgenommenen Prüfung zum Jahresabschluss sowie der unterjährigen Prüferkenntnisse im Wesentlichen plausibel, nachvollziehbar und stehen mit den bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 gewonnenen Erkenntnissen im Einklang.

Die im vorliegenden Prüfbericht getroffenen Feststellungen und Empfehlungen zum Jahresabschluss 2017 sind nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand der Rechnungsprüfung – unter Beachtung des „risikoorientierten Prüfansatzes“ – in Summe nicht so gravierend, dass wesentliche Mängel tatsächlich und nachweisbar vorliegen, die eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks nach § 101 Abs. 5 GO NRW zwingend zur Folge hätten.

Der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung als örtliche Rechnungsprüfung erteilt zum vorgelegten Jahresabschluss 2017 einen **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** (§ 101 Absatz 4 GO NRW).



7. Weitere Prüftätigkeiten der örtlichen Rechnungsprüfung in 2017

Neben der Jahresabschlussprüfung für das Haushaltsjahr 2017 hat die örtliche Rechnungsprüfung verschiedene Prüfungen durchgeführt, die bei der vorliegenden Jahresabschlussprüfung mit berücksichtigt wurden.

Vergabeproofung

Nach den vom Rat beschlossenen Richtlinien zur Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Vergaberichtlinien) sind Vergaben ab einem Auftragswert von netto 5.000 € vor Auftragserteilung dem Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung zur Prüfung und Mitzeichnung zu zuleiten.

Die Vergaben für Liefer-, Dienstleistungsaufträge und Rahmenvereinbarungen (nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) bzw. ab dem 18.04.2016 für öffentliche Aufträge auf der Grundlage von § 103 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und damit zusammenhängenden Regelungen) werden schwerpunktmäßig in der Prüfgruppe Verwaltung und Wirtschaft geprüft. Die Prüfung der Vergaben aus dem Bereich der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure erfolgt in der Prüfgruppe Technik.

Die Vergabeproofungen des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung im Haushaltsjahr 2017 lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Vorgang/ Haushaltsjahr	2013	2014	2015	2016	2017
Anzahl Vergabeproofungen Prüfgruppe Verwaltung	208	254	275	242	259
Geprüftes Vergabevolumen (ca. Angabe in €)	4,9 Mio. €	30,3 Mio. €	42,2 Mio. €	8,1 Mio. €	10,3 Mio. €

Anzahl Vergabeproofungen Prüfgruppe Technik	613	610	642	918	956
Geprüftes Vergabevolumen (ca. Angabe in €)	25,7 Mio. €	22,7 Mio. €	24,0 Mio. €	31,9 Mio. €	43,0 Mio. €

Weitere Prüfungen der örtlichen Rechnungsprüfung

Im Haushaltsjahr 2017 hat der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung einige Prüfungen in verschiedenen Organisationseinheiten (zum Beispiel Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitprüfungen nach § 103 Absatz 2 GO NRW) der Stadtverwaltung durchgeführt. Hierbei werden bestimmte Aufgabenfelder oder Geschäftsvorgänge der einzelnen Fachbereiche vertieft inhaltlich geprüft.

Der Rechnungsprüfungsausschuss wird regelmäßig über die Prüfungsergebnisse informiert.



8. Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 103 Absatz 6 i.V.m. § 101 Absatz 4 GO NRW

Nach dem Ergebnis der Prüfung erteile ich als Leiter des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung (örtliche Rechnungsprüfung nach § 102 GO NRW) zu dem in der Anlage beigefügten Jahresabschluss 2017 der Stadt Leverkusen (nebst Anhang, weiterer Anlagen sowie dem Lagebericht) nach § 101 Absatz 4 GO NRW den folgenden **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk**:

„Die örtliche Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss der Stadt Leverkusen zum 31.12.2017 – bestehend aus Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung, Anhang und dem Lagebericht der Stadt Leverkusen – geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegt in der Verantwortung des Oberbürgermeisters der Stadt Leverkusen.

Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss einschließlich Anhang und Lagebericht abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 (nebst Anhang) und des Lageberichts wurde nach § 101 GO NRW unter Berücksichtigung der Prüfungsleitlinien des Instituts der Rechnungsprüfer (IdR) und in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss 2017 einschließlich Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrag- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Aufgaben und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Leverkusen sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie Anhang und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Oberbürgermeisters, die Würdigung



der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses 2017 einschließlich Anhang und Lagebericht sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft.

Die örtliche Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass diese Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet. Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss 2017 nebst Anhang den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Leverkusen.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage der Stadt Leverkusen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Leverkusen, den 03.09.2018

In Vertretung

Werner Schulte

stellvertretender Leiter des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung (*örtliche Rechnungsprüfung*)



9. Bestätigungsvermerk des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses nach § 101 Absatz 7 GO NRW

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 24.09.2018 (siehe Vorlage-Nr. 2018/2360) den Jahresabschluss 2017 der Stadt Leverkusen – bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang sowie dem Lagebericht – zum Bilanzstichtag 31.12.2017 gem. § 101 Absatz 1 Satz 1 bis 3 GO NRW beraten.

Gem. § 101 Absatz 8 GO NRW hat er sich für die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung als örtliche Rechnungsprüfung bedient.

Der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung hat am 03.09.2018 die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 abgeschlossen und den Prüfbericht mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nach § 101 GO NRW versehen.

Auf dieser Grundlage stellt der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Leverkusen folgendes fest:

1. Der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung hat das Ergebnis seiner Prüfung im Prüfungsbericht vom 03.09.2018 zusammengefasst und abschließend einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss 2017 der Stadt Leverkusen nach § 101 Absatz 4 GO NRW erteilt.
2. Die Bilanzsumme der Stadt Leverkusen im Jahresabschluss 2017 wird aufgrund dieser Prüfung mit 1.380.421.462,63 € sowie einem in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrag in Höhe von 21.667.704,92 € festgestellt.
3. Der Oberbürgermeister und der Stadtkämmerer haben auf eine Stellungnahme nach § 101 Abs. 2 GO NRW zum vorgelegten Prüfbericht des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung zum Jahresabschluss 2017 verzichtet.
4. Der Rechnungsprüfungsausschuss macht sich den oben angeführten Bestätigungsvermerk des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung im Prüfbericht vom 03.09.2018 zu Eigen und erteilt auf dieser Grundlage für den Jahresabschluss 2017 ebenfalls einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (§ 101 Absatz 4 GO NRW).



5. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Leverkusen hinsichtlich des Jahresabschlusses 2017 die Entlastung des Oberbürgermeisters (§ 96 Absatz 1 GO NRW) zu erteilen.

Leverkusen, den 24.09.2018

Erhard T. Schoofs
(Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses)



10. Abkürzungsverzeichnis/ Glossar

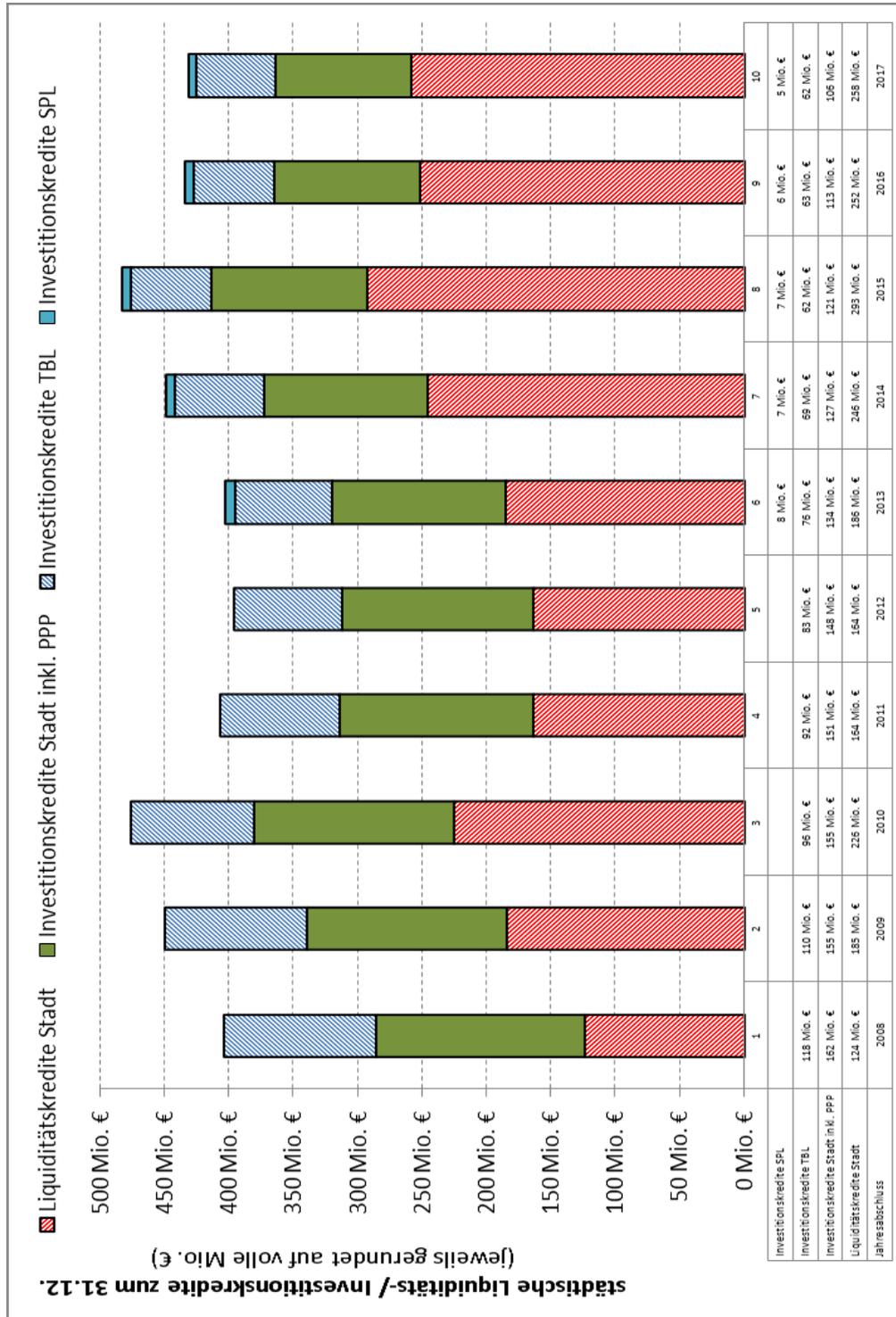
Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
AGL	Jobcenter Arbeit und Grundsicherung Leverkusen (Jobcenter AGL)
AiB	Anlagen im Bau
AO	Abgabenordnung
AVEA GmbH & Co.KG	Verwertungs-und Entsorgungsunternehmen
Bd.	Band
BGA	Betriebs-und Geschäftsausgaben
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
EigVO	Eigenbetriebsverordnung
EöB	Eröffnungsbilanz
EU	Europäische Union
EVL	Energieversorgung Leverkusen
FB	Fachbereich (der Stadt Leverkusen)
ff.	folgende
gem.	gemäß
GemHVO NRW	Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen
ggf.	gegebenenfalls
GGs	Gemeinschaftsgrundschule
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GO NRW	Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
GWG	geringwertiges Wirtschaftsgut
Handreichung	NKF in Nordrhein-Westfalen, Handreichung für Kommunen des MIK, 7. Auflage des MIK (Oktober 2016)
HGB	Handelsgesetzbuch
HSP	Haushaltssanierungsplan
IDR	Institut für Rechnungsprüfer
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
inhärente Risiko	bezeichnet das Risiko, dass der vorliegende Jahres- abschluss möglicherweise mit wesentlichen Fehlern behaftet ist
i.S.v.	im Sinne von
ivl	Informationsverarbeitung Leverkusen GmbH
i.V.m.	in Verbindung mit
IKS	Internes Kontrollsystem
JA	Jahresabschluss
JSL gGmbH	JOB Service Beschäftigungsförderung Leverkusen gGmbH
KAG	Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen
Kita	Kindertagesstätte



KSL	KulturStadt Leverkusen
KWS AG	neu: wupsi GmbH
LOB	leistungsorientierte Bezahlung
lt.	laut
MIK	Ministerium für Inneres und Kommunales NRW
Mio.	Millionen
nbso	neue bahnstadt opladen
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
NKFWG	Erstes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen kommunalen Finanzmanagement für Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
ÖPNV	öffentlicher Personennahverkehr
PPP	Public-Private-Partnership (öffentlich private Partnerschaft)
RdErl.	Runderlass
RWE	Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG (börsennotierter Energieversorgungskonzern)
S.	Seite
SPL	Sportpark Leverkusen
TBL	Technische Betriebe der Stadt Leverkusen Anstalt öffentlichen Rechts (AÖR)
u.a.	unter anderem
VO	Verordnung
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VV	Verwaltungsvorschriften
z.B.	Beispiel
Ziff.	Ziffer



11. Übersicht zur Entwicklung der städtischen Liquiditäts-/ Investitionskredite der letzten 10 Jahre



Hinweise: 1.) Bis zum Jahresabschluss 2010 erfolgte keine Differenzierung im Verbindlichkeitspiegel (Anlage 8 zum Jahresabschluss) hinsichtlich der weitergeleiteten Investitionskredite an TBL/ SPL. Ab dem Jahresabschluss 2011 werden die investiven TBL-Kredite im Sachkonto 326710 gesondert erfasst. Die Investitionskredite für die TBL vor 2011 im Sachkonto 326700 wurden manuell anhand des Buchungstextes mit dem Merkmal „TBL“ identifiziert.
 2.) Die Verbindlichkeiten aus dem Rechtsgeschäft i.V.m. dem „PPP-Projekt Bismarckstr. 207, 209, 211“ (gesondert bilanziert unter dem Sachkonto 349000 – kreditähnliches Rechtsgeschäft – unter der Bilanzposition 4.4 „Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen“) werden aufgrund ihrer Wesentlichkeit, des Investitionscharakters und der langfristigen Vertragslaufzeit den Investitionskrediten der Stadt zugeordnet.



12. Anlage (Umbuchungsliste aus der Hauptprüfung zum geprüften Jahresabschluss 2017)

Übersicht 1: gesamte Umbuchungsliste mit allen Umbuchungen aus der Hauptprüfung für den geprüften Jahresabschluss 2017

Nr.	Sachkonto	Kurzbezeichnung	Buchungstext	Solln (in €)	Haben (in €)
1	231020	RZ Inv.Förd.Bund	Rückzahlung einer Zuwendung InHK Hitdorf an die Bez.Reg. Köln	37.000,00	
	379101	WB AndSonstVerbindl			-37.000,00
2	181100	SparkLev Giro 1	Beamtenbezüge 01/2018 falsches SK 181100 richtig 181101	2.884.014,80	
	181101	SparkLev BelastÜberw			-2.884.014,80
3	351180	Verb.LieferLeist. JA	Ausbuchung Verbindlichkeiten gegen Kreditor 100001329	216.578,93	
	459100	ANDERE SONS ORD ERTR			-216.578,93
4	351180	Verb.LieferLeist. JA	Abgrenzung eines Ertrages nach 2017		-98.968,09
	402200	Gemeindeanteil USt		98.968,09	
5	24100	Sonst UnbGrundst GuB	Buchung der zum Verkauf anstehenden Grundstücke (nbso-Ostteil) in das Umlaufvermögen zum 31.12.2017 und damit verbundene Auflösung verschiedener Sonderposten		-543.489,05
	151170	Sons.Vorr Grundstück		543.489,05	
	231000	SoPo Zuweis. v. Bund		149.089,18	
	231100	SoPo Zuweis. v. Land		200.873,57	
	231700	SoPo Zu.priv.Untern.		4.837,52	
	231800	SoPo Zu.übrig.Bereic		1.789,92	
	416000	ERTR. AUFL.SOPO BUND			-149.089,18
	416100	ERTR. AUFL.SOPO LAND			-200.873,57
	416700	ERTR.AUFL.SOPO PR.U.			-4.837,52
	416800	ERTR.AUFL.SOPO ÜBR.B			-1.789,92
6	547120	VERLUST ABG. SACHANL		-543.489,05	
	547120	VERLUST ABG. SACHANL		543.489,05	
6	165400	Forder. Transferleistungen AGL	Erstattung Pauschale nach Flüchtlingsaufnahmegesetz für 12/2017	518.734,00	
	414100	ZUWEISUNG VOM LAND			-518.734,00
8	178900	SonstFordAbgrenzung	Verbuchung Schlussabrechnung Gemeindeanteil Einkommensteuer in 2017	644.188,59	
	402100	Gemeindeanteil ESt			-644.188,59
9	459100	ANDERE SONS ORD ERTR	Umbuchung eines außerordentl. Ertrages in ordentliche Erträge		-681.446,95
	491100	AUßERORDENTL. ERTRÄGE		681.446,95	
10	543300	GEBÜHREN BANKVERKEHR	Umbuchung von Mitgliedsbeiträgen 2017 (FB 67)		-13.721,44
	543300	GEBÜHREN BANKVERKEHR			-47.853,94
	544300	MITGLIEDSBEITRÄGE		13.721,44	
	544300	MITGLIEDSBEITRÄGE		47.853,94	
11	21200	Grünflächen AufbBetr	Stornierung/ Korrektur vonn doppelt gebuchter außerplanmäßiger AfA (Anlagennr. 21003183) und damit verbundener Sonderposten	26.722,88	
	231100	SoPo Zuweis. v. Land			-10.228,21
	416100	ERTR. AUFL.SOPO LAND		10.228,21	
	571030	AFA GEBÄUDE/-EINR.			-26.722,88
12	21100	Grünflächen GuB	Korrektur gänzlich abgeschr. Parkanlagen RBW und Sonderposten (Anlagennr. 21003372, 21003373, 21003375, 21003378, 21003379, 21003381, 21003387)	176.285,52	
	231100	SoPo Zuweis. v. Land			-39.916,15
	459100	ANDERE SONS ORD ERTR			-176.285,52
	547400	Einstell.Zuschr.SoPo		39.916,15	
15	231100	SoPo Zuweis. v. Land	Auflösung Sonderposten Land auf Anlage 24001082 NBSO	6.466,76	
	416100	ERTR. AUFL.SOPO LAND			-6.466,76
16	231700	SoPo Zu.priv.Untern.	Zuordnung SoPo (57) zu Anlage45010213		-142.997,59
	369900	Verr.Inv.Sachspenden		142.997,59	
17	369100	Verr.Inv.Förd.Land	Auflösung SoPo (wegen außerplanm. AfA in 2016 bei Auflösung Festwerte)	322.622,43	
	416100	ERTR. AUFL.SOPO LAND			-322.622,43
18	369700	Verr.Inv.Förd.Priv.U	Ausziffern SoPo Zuweisung	0,06	
	416700	ERTR.AUFL.SOPO PR.U.			-0,06
19	165101	Nachb.Bilanz Transfe	Umbuchung auf ein neues Sachkonten "Forderung aus Transferleistungen" (165400) und damit verbundene Korrekturen		-5.638.789,50
	165110	WB Ford. Transferl.		3.101.334,22	
	165400	Forder. Transferleistungen AGL		5.638.789,50	
	165410	WB Ford. Transferleist. AGL			-3.101.334,22
20	231000	SoPo Zuweis. v. Bund	Zuordnung SoPo Bund (50) und SoPo Land (51) zu Anlage 42000117 aus Beleg 370046012206		-76.300,00
	231000	SoPo Zuweis. v. Bund			-50.600,00
	231100	SoPo Zuweis. v. Land			-9.000,00
	369010	VerInvFör.Bund NBSO		76.300,00	
	369010	VerInvFör.Bund NBSO		50.600,00	
	369110	VerInvFör.Land NBSO		9.000,00	



Nr.	Sachkonto	Kurzbezeichnung	Buchungstext	Solln (in €)	Haben (in €)
21	165110	WB Ford. Transferl.	Umbuchung Erstattung des 4. Mittelabrufs 2017 durch das MAIS		-3.699.056,40
	165400	Forder. Transferleistungen AGL		3.699.056,40	
22	136000	AiB Korrektur NBS:O	Ausbuchung AiB i.V.m. nbso-Ost		-214.496,53
	547120	VERLUST ABG. SACHANL		214.496,53	
23	281140	RückstellungSonstige	Erstattung Elternbeiträge OGS		-240.945,00
	549170	Zuf. zu Rückst.§36 IV		240.945,00	
24	21100	Grünflächen GuB	autom. Nachbuchungen FB 20 Afa/ SoPo		-176.285,52
	21200	Grünflächen AufbBetr		176.285,52	
	21200	Grünflächen AufbBetr			-26.722,88
	21210	WB Grünfl Aufb Betr			-104.382,18
	21210	WB Grünfl Aufb Betr		26.722,88	
	21210	WB Grünfl Aufb Betr			-0,01
	231010	WB SoPo Zuweis. Bund		1.282,90	
	231100	SoPo Zuweis. v. Land		3.761,45	
	231110	WB SoPo Zuweis. Land		27.096,75	
	231110	WB SoPo Zuweis. Land			-3.761,45
	231710	WB SoPo Zu.priv.Unt.		3.075,22	
	416000	ERTR. AUFL.SOPO BUND			-1.282,90
	416100	ERTR. AUFL.SOPO LAND			-27.096,75
	416700	ERTR.AUFL.SOPO PR.U.			-3.075,22
	571030	AFA GEBÄUDE/-EINR.		104.382,18	
	571030	AFA GEBÄUDE/-EINR.		0,01	
Summe				20.684.443,19	-20.684.443,19



Übersicht 2: Auflistung der Umbuchungen auf Sachkontenebene in der Bilanz zum geprüften Jahresabschluss 2017

Nr.	Sachkonto	Kurzbezeichnung	Soll (in €)	Haben (in €)
12	21100	Grünflächen GuB	176.285,52	
24	21100	Grünflächen GuB		-176.285,52
11	21200	Grünflächen AufßBetr	26.722,88	
24	21200	Grünflächen AufßBetr	176.285,52	
25	21200	Grünflächen AufßBetr		-26.722,88
25	21210	WB Grünfl Aufß Betr		-104.382,18
26	21210	WB Grünfl Aufß Betr	26.722,88	
26	21210	WB Grünfl Aufß Betr		-0,01
5	24100	Sonst UnbGrundst GuB		-543.489,05
Summe			406.016,80	-850.879,64
22	136000	AiB Korrektur NBS:O		-214.496,53
Summe				-214.496,53
5	151170	Sons.Vorr Grundstück	543.489,05	
19	165101	Nachb.Bilanz Transfe		-5.638.789,50
19	165110	WB Ford. Transferl.	3.101.334,22	
21	165110	WB Ford. Transferl.		-3.699.056,40
6	165400	Forder. Transferleistungen AGL	518.734,00	
19	165400	Forder. Transferleistungen AGL	5.638.789,50	
21	165400	Forder. Transferleistungen AGL	3.699.056,40	
19	165410	WB Ford. Transferleist. AGL		-3.101.334,22
8	178900	SonstFordAbgrenzung	644.188,59	
Summe			14.145.591,76	-12.439.180,12
2	181100	SparkLev Giro 1	2.884.014,80	
2	181101	SparkLev BelastÜberw		-2.884.014,80
Summe			2.884.014,80	-2.884.014,80
5	231000	SoPo Zuweis. v. Bund	149.089,18	
20	231000	SoPo Zuweis. v. Bund		-76.300,00
20	231000	SoPo Zuweis. v. Bund		-50.600,00
27	231010	WB SoPo Zuweis. Bund	1.282,90	
1	231020	RZ Inv.Förd.Bund	37.000,00	
5	231100	SoPo Zuweis. v. Land	200.873,57	
11	231100	SoPo Zuweis. v. Land		-10.228,21
12	231100	SoPo Zuweis. v. Land		-39.916,15
15	231100	SoPo Zuweis. v. Land	6.466,76	
20	231100	SoPo Zuweis. v. Land		-9.000,00
27	231100	SoPo Zuweis. v. Land	3.761,45	
28	231110	WB SoPo Zuweis. Land	27.096,75	
28	231110	WB SoPo Zuweis. Land		-3.761,45
5	231700	SoPo Zu.priv.Untern.	4.837,52	
16	231700	SoPo Zu.priv.Untern.		-142.997,59
29	231710	WB SoPo Zu.priv.Unt.	3.075,22	
5	231800	SoPo Zu.übrig.Bereic	1.789,92	
Summe			435.273,27	-332.803,40
23	281140	RückstellungSonstige		-240.945,00
Summe				-240.945,00
3	351180	Verb.LieferLeist. JA	216.578,93	
4	351180	Verb.LieferLeist. JA		-98.968,09
Summe			216.578,93	-98.968,09
20	369010	VerlnvFör.Bund NBSO	76.300,00	
20	369010	VerlnvFör.Bund NBSO	50.600,00	
17	369100	Verr.Inv.Förd.Land	322.622,43	
20	369110	VerlnvFör.Land NBSO	9.000,00	
18	369700	Verr.Inv.Förd.Priv.U	0,06	
16	369900	Verr.Inv.Sachspenden	142.997,59	
Summe			601.520,08	
1	379101	WB AndSonstVerbindl		-37.000,00
Summe				-37.000,00